



Industrieparkordnung (IPO)

**zur Gewährleistung von
Ordnung, Sicherheit
und Umweltschutz**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Präambel

- § 1 Gegenstand**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Grundsätze**
- § 4 Durchführung und Mitwirkungspflicht**
- § 5 Loyalitätsklausel**
- § 6 Salvatoresche Klausel**
- § 7 Schadensersatz**
- § 8 Gerichtsstand**
- § 9 Inkrafttreten und Laufzeit**

Teil A – Innenbereich

A 1 Definitionen

A 2 Standortkoordinierung

A 3 Zugangsregelungen und Standortbewachung

- 3.1 Ausstellen von Zugangsdokumenten
- 3.2 Geltungsdauer und Rückgabe der Zugangsdokumente
- 3.3 Besucherregelung
- 3.4 Sonderzugangsregelung
- 3.5 Kontrollen an den Zugängen
- 3.5.1 Ein- und Ausgangskontrollen
- 3.5.2 Materialein- und -ausfuhr
- 3.5.3 Einfuhr von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial
- 3.5.4 Sicherung von Großraum- und Schwerverkehr
- 3.6 Sicherheitsbefahrung
- 3.7 Objektschutz

A 4 Verhalten am Standort

- 4.1 Nutzung von Zugängen
 - 4.2 Nutzung des Hauptterminals
 - 4.3 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot
 - 4.4 Feuer und offenes Licht
 - 4.5 Meldepflicht bei Bränden
 - 4.6 Betreten fremder Betriebsgelände
-

- 4.7 Fotografieren und Filmen
- 4.8 Aufstellen von Werbeanlagen
- 4.9 Aufstellen von Containern
- 4.10 Übernachtungen
- 4.11 Nachtarbeit

A 5 Verhalten im Straßenverkehr

- 5.1 Geschwindigkeit
- 5.2 Halten und Parken
- 5.3 Überqueren von Gleisanlagen
- 5.4 Verkehrsunfälle
- 5.5 Verkehrskontrollen und Sanktionen bei Verstößen

A 6 Gewährleisten von Sicherheit und Umweltschutz

- 6.1 Verunreinigungen auf Straßen und Plätzen
- 6.2 Brandschutz
- 6.3 Sicherheit an Bahnübergängen
- 6.4 Einholen einer Schachterlaubnis
- 6.5 Allgemeiner Umweltschutz
- 6.6 Abfallentsorgung
- 6.7 Umgang mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen
- 6.7.1 Straßentransport
- 6.7.2 Bahntransport
- 6.8 Immissionsschutz (Staub, Lärm)

A 7 Nutzung der Infrastruktur

- 7.1 Grundsätze
- 7.2 Straßen
- 7.2.1 Gewährleisten der Zugänglichkeit
- 7.2.2 Straßensperrung und Verkehrsraumeinschränkung
- 7.2.3 Straßenreinigung, Winterdienst und Wartungsmaßnahmen
- 7.2.4 Beschilderung und Verkehrsleitsystem
- 7.3 Pflege der Grünanlagen
- 7.4 Eisenbahnanbindung
- 7.5 Versorgungsnetze
- 7.6 Abwasserentsorgung
- 7.7 Telekommunikation
- 7.8 Nutzung des Betriebsrestaurants

A 8 Führen eines einheitlichen Kartenwerkes

- 8.1 Bestandskartenwerk
- 8.2 Führen des Bestandskartenwerkes
- 8.3 Informationsbereitstellung
- 8.4 Einmessen und Nachtragen

A 9 Kostenumlageverfahren

- 9.1 Grundsätze
- 9.2 Leistungsbereiche
- 9.3 Leistungsumfang
- 9.4 Umlageschlüssel
- 9.5 Berechnung der Kostenumlage
- 9.6 Rechnungslegung
- 9.7 Fälligkeit

Teil B – Außenbereich

B 1 Definitionen

B 2 Standortkoordinierung

B 3 Standortbewachung

- 3.1 Bewachung eigener Betriebsgelände
- 3.2 Betreten und Befahren des Innenbereiches

B 4 Verhalten am Standort

- 4.1 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot
- 4.2 Feuer und offenes Licht
- 4.3 Meldepflicht bei Bränden
- 4.4 Betreten fremder Betriebsgelände
- 4.5 Fotografieren und Filmen
- 4.6 Aufstellen von Werbeanlagen

B 5 Verhalten im Straßenverkehr

- 5.1 Geschwindigkeit
 - 5.2 Parken
 - 5.3 Verkehrsunfälle
-

B 6 Gewährleisten von Sicherheit und Umweltschutz

- 6.1 Verunreinigungen auf Straßen und Plätzen
- 6.2 Brandschutz
- 6.3 Einholen der Schachterlaubnis
- 6.4 Allgemeiner Umweltschutz
- 6.5 Abfallentsorgung
- 6.6 Umgang mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen
- 6.7 Immissionsschutz (Staub, Lärm)

B 7 Nutzung der Infrastruktur

- 7.1 Grundsätze
- 7.2 Straßen
 - 7.2.1 Gewährleisten der Zugänglichkeit
 - 7.2.2 Straßensperrung und Verkehrsraumeinschränkung
 - 7.2.3 Straßenreinigung, Winterdienst und Wartungsmaßnahmen
 - 7.2.4 Beschilderung, Verkehrsleitsystem
- 7.3 Pflege der Grünanlagen
- 7.4 Versorgungsnetze
- 7.5 Abwasserentsorgung
- 7.6 Telekommunikation
- 7.7 Nutzung des Betriebsrestaurants

B 8 Führen eines einheitlichen Kartenwerkes

- 8.1 Bestandskartenwerk
- 8.2 Führen des Bestandskartenwerkes
- 8.3 Informationsbereitstellung
- 8.4 Einmessen und Nachtragen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ansprechpartner

Anlage 2 Fahrwegbestimmungen

Anlage 3 Meldeordnung

Anlage 4 Überbetriebliches Straßennetz

Anlage 5 Park- und Stellflächen

Anlage 6 Straßenbeleuchtung

Anlage 7 Löschwassernetz

Anlage 8 Grünanlagen

Anlage 9 Kostenblatt

Änderungshistorie

01.12.2007	Ersterstellung
08.05.2012	Aktualisierung
23.07.2019	Aktualisierung Anlage 1 und Anlage 3
25.02.2022	Aktualisierung Anlage 1 und Anlage 3
30.08.2022	Aktualisierung Anlage 1
28.04.2023	Aktualisierung Anlage 1
29.06.2023	Aktualisierung Anlage 1
01.04.2024	Aktualisierung Anlage 1

Allgemeiner Teil

Präambel

Seit dem Jahr 1990 hat sich aus der ehemals territorialen und wirtschaftlichen Einheit des Gaskombinates Schwarze Pumpe ein Industriepark mit einer Vielzahl wirtschaftlich und juristisch unabhängiger Unternehmen entwickelt. Das Zusammenleben dieser Firmen basiert zu einem erheblichen Teil noch auf den stillschweigend übernommenen Normen des ehemaligen Gaskombinates und Regelungen zu den zwischenbetrieblichen Schnittstellen aus der Mitte der 90er Jahre.

Diese Normen haben sich über viele Jahre bewährt und unterstreichen den Status eines einheitlichen Industrieparks.

Mit der breit angelegten Vermarktung des Standortes haben sich viele Firmen in Schwarze Pumpe niedergelassen, denen diese alten Verhaltensnormen nicht vertraut sind. Um ein geregeltes Miteinander aller Unternehmen zu erreichen, sind auch für alle Neuansiedlungen die allgemein anerkannten Regelungen mit dieser Industrieparkordnung verpflichtend zu übertragen und darüber hinaus auch bei eventuellen Weiterverkäufen an Dritte weiterzugeben.

Damit wird erreicht, dass ein geordnetes Zusammenleben auf der Basis gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzstandards zu einer reibungslosen wirtschaftlichen Tätigkeit unter Ausnutzung der sich anbietenden Synergien führt.

§ 1 Gegenstand

Der Industriepark Schwarze Pumpe ist zum überwiegenden Teil ein nach Außen hin abgegrenztes, gegen unbefugtes Betreten gesichertes und überwiegend industriell genutztes Gelände. Mehrere rechtlich selbständige Unternehmen arbeiten teilweise in einem engen Verbund gegenseitiger Lieferungen und Leistungen zusammen und nutzen gemeinsam verschiedene Infrastruktureinrichtungen.

Das Zusammenleben zwischen den ansässigen Unternehmen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich des Industrieparks bedarf einer klaren Ordnung, die durch diese Industrieparkordnung einvernehmlich festgeschrieben wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Industrieparkordnung gilt in vollem Umfang für den eingefriedeten Bereich des Industrieparks Schwarze Pumpe (Teil A - Innenbereich) und in Teilen für dazugehörige Bereiche außerhalb der Umzäunung (Teil B - Außenbereich).

Betreten/Befahren Angehörige von Unternehmen des Außenbereiches den Innenbereich, so gelten die Regelungen des Innenbereiches (Teil A).

§ 3 Grundsätze

Gemeinsames Ziel aller Unternehmen ist es, Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz im Industriepark zu wahren. Dafür gilt die Industrieparkordnung für alle ansässigen Unternehmen als Rahmenordnung.

Alle geltenden Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten. Innerbetriebliche Regelungen der einzelnen Unternehmen bleiben von dieser Industrieparkordnung unberührt, soweit sie ihr nicht widersprechen.

§ 4 Durchführung und Mitwirkungspflicht

Die ansässigen Unternehmen verpflichten sich, sowohl ihre im Industriepark tätigen Mitarbeiter als auch ihre Untermieter und ggf. von ihnen beauftragte Fremdfirmen über die Industrieparkordnung zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz zu unterweisen.

Die Einhaltung der Industrieparkordnung ist von den Unternehmen selbst zu kontrollieren und durchzusetzen. Außerhalb ihres Betriebsbereiches werden sie dabei vom Sicherheitsdienst unterstützt.

Bei Verstößen gegen diese Industrieparkordnung sind die jeweiligen Unternehmen verpflichtet, Ordnungsmaßnahmen im Sinne ihrer Arbeitsordnung zu ergreifen.

Änderungen oder Ergänzungen zu den Vereinbarungen in den Teilen A und B sind schriftlich beim Industrieparkmanagement einzureichen.

Vor der Übernahme sind die Vorschläge in der Arbeitsgruppe Industrieparkordnung zu beraten.

§ 5 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Industrieparkordnung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Industrieparkordnung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der

Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 6 Salvatoresche Klausel

Sollte irgendeine Regelung aus den Teilen A und B dieser Industrieparkordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die rechtsunwirksame Regelung, rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Ebenso werden die Beteiligten unklare oder zu verschiedenen Auslegungen fähige Regelungen dieser Industrieparkordnung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Für die Umsetzung gelten die Regelungen im Teil A unter A 2 bzw. im Teil B unter B 2.

§ 7 Schadensersatz

Verstößt ein Beteiligter schuldhaft gegen eine oder mehrere der Regelungen dieser Industrieparkordnung und verursacht dadurch Schäden bzw. Aufwendungen außerhalb seines eigenen Unternehmens, hat er Schadens- bzw. Aufwendungsersatz zu leisten.

§ 8 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Grunde diese auch entstehen mögen, ist ausschließlich Cottbus.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

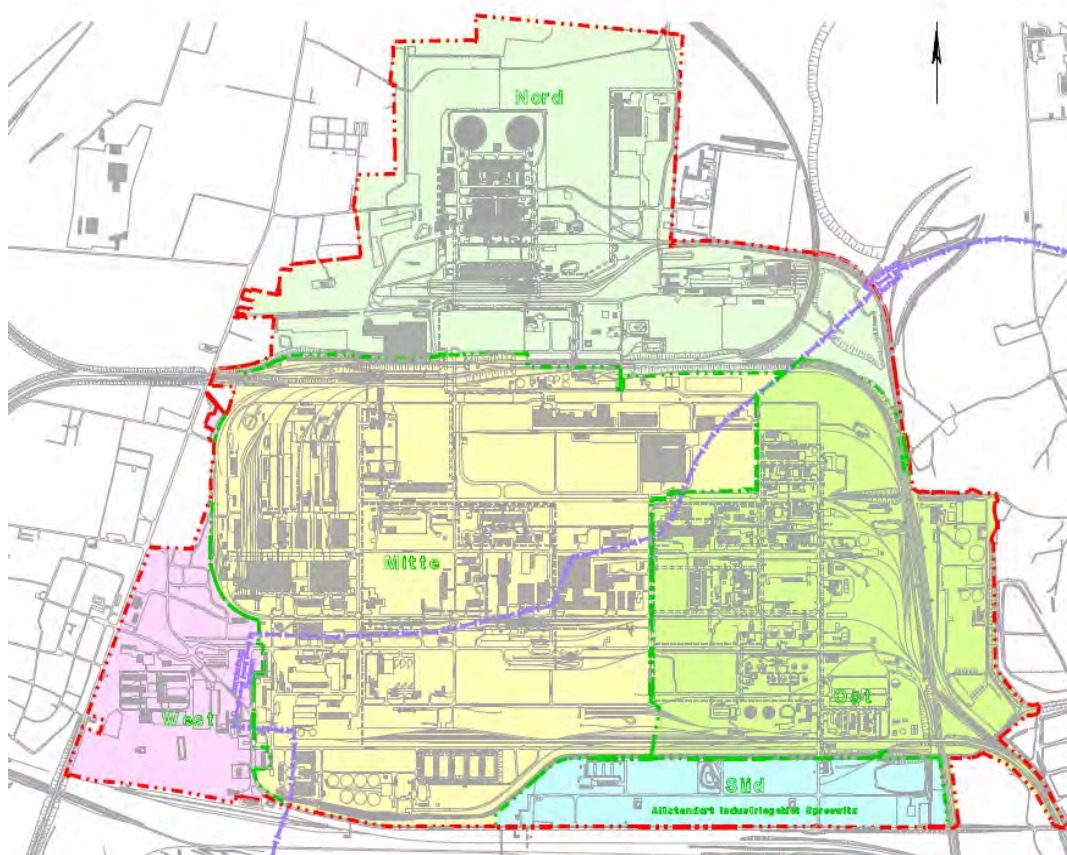
Diese Industrieparkordnung tritt mit Unterzeichnung durch die ansässigen Unternehmen – spätestens jedoch zum 01.01.2008 – in Kraft und endet erst dann, wenn sich für den Industriepark andere rechtliche Voraussetzungen, z. B. hinsichtlich der Betreuung, ergeben sollten.

Für sich neu ansiedelnde Unternehmen (Mieter, Pächter, Käufer) ist die Industrieparkordnung durch die ansässigen Unternehmen (als Vermieter, Verpächter, Verkäufer) zum Bestandteil des Miet-, Pacht- oder Kaufvertrages zu erklären, so dass sie mit Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages in Kraft tritt.

Teil A - Innenbereich

A 1 Definitionen

Industriepark – Innenbereich



Der Innenbereich ist der eingezäunte Bereich, bestehend aus dem Bereich Mitte und dem Ostbereich.

Werkfeuerwehr

Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte oder staatlich angeordnete Feuerwehren.

Im Innenbereich des Industrieparks ist die Hauptfeuerwache Schwarze Pumpe als Teil der Werkfeuerwehr von Vattenfall Europe Mining & Generation ansässig. Sie ist eine von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder Brandenburg und Sachsen anerkannte Werkfeuerwehr.

Die Zuständigkeit der Werkfeuerwehr für Feuerwehr- und Rettungsdienstesätze erstreckt sich in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Brandschutzträgern auf den gesamten Industriepark einschließlich des Außenbereichs.

Betriebsgelände

Dieser Begriff bezeichnet die Eigentums- bzw. Erbbaurechtsfläche sowie die Pacht- bzw. Mietfläche eines Unternehmens im Industriepark.

Ansässiges Unternehmen

Als ansässiges Unternehmen gilt diejenige Firma, die sich im Industriepark durch den Erwerb eines Grundstücks oder durch einen Pacht- bzw. Mietvertrag angesiedelt hat.

A 2 Standortkoordinierung

Für die inhaltliche Bearbeitung und Aktualisierung der Industrieparkordnung ist das Industrieparkmanagement, eine Struktureinheit der VSG GmbH, zuständig.

Bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Industrieparkordnung können sich die Unternehmen an das Industrieparkmanagement der VSG GmbH (siehe Anlage 1) wenden. Änderungen oder Ergänzungen sind schriftlich einzureichen (siehe Allgemeiner Teil, § 4 Durchführung und Mitwirkungspflicht).

Die Umsetzung neuer Erkenntnisse bezüglich Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz, verbunden mit einer Änderung der Industrieparkordnung, wird in der vom Industrieparkmanagement einzuberufenden Arbeitsgruppe Industrieparkordnung beraten.

A 3 Zugangsregelungen und Standortbewachung

3.1 Ausstellen von Zugangsdokumenten

Für das Betreten und Befahren des Industrieparks sind bei der Wachschutzfirma (siehe Anlage 1) am **Haupttor** durch das ansässige Unternehmen für ihre eigenen Mitarbeiter Anträge zu stellen hinsichtlich der Erteilung einer Einfahrberechtigung zum Befahren des Industrieparks als Dauer-Einfahrberechtigung oder als Kurzzeit-Einfahrberechtigung.

Die ansässigen Unternehmen haben ihre Dienstleister und Lieferfirmen darauf hinzuweisen, dass sie eigenverantwortlich für ihre Mitarbeiter Anträge zur Erteilung einer Zugangsberechtigung und/oder Zufahrtsberechtigung in Form eines Tagesausweises oder eines Kurzzeit- bzw. Dauerbetriebsausweises und einer Kurzzeit- bzw. Dauer-Einfahrberechtigung zu stellen haben.

Für die Dauer- oder Kurzzeit-Einfahrberechtigung ist eine Kautionshöhe von 18 € zu entrichten, die bei Rückgabe des Dokuments ausgezahlt wird.

Beim Verlust einer Dauer-Einfahrberechtigung ist für die Ausstellung einer neuen Einfahrberechtigung eine Gebühr in Höhe von 5 € zu entrichten.

Ansässige Unternehmen haben ihre Dienstleister und Lieferfirmen darüber zu informieren, dass Lkw ab einer Gesamtmasse > 7,5 t, die keine Dauer-Einfahrberechtigung haben, ihre Zugangsberechtigung grundsätzlich im Abfertigungscontainer am Hauptterminal erhalten. Davon ausgenommen sind Großraum- und Schwerlasttransporte (siehe 3.5.4).

3.2 Geltungsdauer und Rückgabe der Zugangsdokumente

Die Zugangsdokumente verlieren ihre Gültigkeit, wenn die gestempelte Geltungsdauer abgelaufen ist oder die darauf enthaltenen Daten bzw. Angaben gemäß Antragstellung nicht mehr aktuell sind.

Für die Aktualisierung der Angaben, für die Neubeantragung und für die Rückgabe der Zugangsdokumente ist der Antragsteller verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Zugangsdokumente sind dem Wachschutz zurückzugeben.

Abgelaufene und widerrechtlich genutzte Zugangsdokumente können durch den Wachschutz eingezogen werden.

3.3 Besucherregelung

Besucher haben sich grundsätzlich beim Wachschatz am Haupttor anzumelden und erhalten als Zugangsdokument einen Tagesausweis, der von dem Besuchten zu unterschreiben ist.

Alternativ dazu kann ein Unternehmen einen Besucher per Telefon oder Fax beim Wachschatz (siehe Anlage 1) durch Angabe des Namens oder des Namens und des Autokennzeichens anmelden.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Das **Mitführen von Tieren** ist grundsätzlich untersagt.

3.4 Sonderzugangsrechte

Ein Zugangsrecht ohne Einfahrberechtigung haben Polizei, Zoll, Bergämter und Gewerbeaufsichtsämter. Diese haben sich lediglich auszuweisen.

Der Zutritt darf nicht verwehrt werden, wenn eine Zutrittsberechtigung gesetzlich begründet ist.

3.5 Kontrollen an den Zugängen

3.5.1 Ein- und Ausgangskontrollen

Die Ein- und Ausgangskontrollen werden an den Zugängen von der Wachschatzfirma durchgeführt.

Das Betreten und Befahren des Industrieparks ist nur Personen gestattet, die im Besitz eines Zugangsdokumentes sind.

Die Mitarbeiter der ansässigen Firmen haben sich beim Betreten bzw. Befahren des Industrieparks und beim Verlassen gegenüber dem Wachschatz auszuweisen.

3.5.2 Materialein- und -ausfuhr

Die Ein- und Ausfuhr von Materialien wird von der Wachschatzfirma kontrolliert. Dazu sind nach Aufforderung entsprechende Dokumente, wie Lieferschein, Wiegekarte und Materialpassierschein vorzuzeigen.

Der Wachschatz ist auch berechtigt, bei der Ein- und Ausfahrt **Ladegutkontrollen** durchzuführen.

Bei zweifelhafter Eigentumsfrage verbleiben die Materialien bis zur Klärung im Industriepark. Zu den Materialien gehören sämtliche Baumaterialien, Schüttgüter, Anlagenteile, Werkzeuge, Maschinen und Geräte, Ersatzteile, Büro- und Ausstattungsgegenstände, Produktionserzeugnisse, Abfälle inklusive metallische Abfälle und sonstige Materialien.

Ansässige Unternehmen können für ihre Materialein- und -ausfuhr mit dem Wachschatz Sonderregelungen vereinbaren.

3.5.3 Einfuhr von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial

Die Einfahrt in den Industriepark Schwarze Pumpe wird nur dann zugelassen, wenn folgende Kontrollen erfolgt sind:

1. Der Gefahrguttransport muss angemeldet sein.
2. Die namentliche Voranmeldung der Fahrzeugbesatzung der eingetroffenen Speditionsfirma liegt vollständig und schriftlich vor.
3. Die Identifikation der Fahrzeug-/Zugbesatzung mit der namentlichen Voranmeldung ist durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) abzugleichen.
4. Jedes Mitglied der Besatzung ist zu kontrollieren und muss vorangemeldet sein (z. B. im Fall eines nicht angemeldeten Beifahrers ist dessen Mitfahrt in den Industriepark nicht gestattet).
5. Zusätzlich sind die Beförderungspapiere zu kontrollieren. Aus den Beförderungspapieren müssen Art der Ladung, Menge, Absender und Empfänger eindeutig erkennbar sein.
6. Die Daten der Besatzung und des Fahrzeuges sind vom Wachschatz zu erfassen.

Erfolgte die Kontrolle ohne Beanstandung, ist vom Wachschatz der für die Gefahrgutannahme zuständige Mitarbeiter des Empfängers zur Fahrzeugübernahme zu verständigen.

3.5.4 Sicherung von Großraum- und Schwerverkehr

Die Zufahrt hat über den Haupteingang (Westtor) zu erfolgen.

Alle innerhalb des Industrieparks durchzuführenden Großraum- und Schwerverkehre (§§ 32 – 35 StVZO) sind nur auf den gekennzeichneten Straßen zugelassen (siehe Anlage 2).

Sie erfordern eine besondere Sicherung, die durch ein Begleitfahrzeug zu realisieren ist.

Der Auftrag zur Sicherung des Transports ist mindestens 3 Werktage vorher an die Wachschutzfirma des Industrieparks zu richten.

3.6 Sicherheitsbefahrung

Der Industriepark wird durchgehend von einer Funkstreife des Wachschutzes befahren.

3.7 Objektschutz

Wird eine besondere Wachschutzleistung für Objekte gewünscht, ist dafür mit der Wachschutzfirma eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

A 4 Verhalten am Standort

4.1 Nutzung von Zugängen

Der Industriepark ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu betreten bzw. zu befahren. Zur Verfügung stehen das Westtor als Haupteingang sowie das Nord- und das Südtor.

In Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen ist von einzelnen Unternehmen das ihnen von der Standortverwaltung (siehe Anlage 1) in Abstimmung mit dem territorialen Eigentümer zugewiesene Tor für die Ein- und Ausfahrt zu nutzen.

4.2 Nutzung des Hauptterminals

Lkw mit einer Gesamtmasse > 7,5 t, die keine Dauer-Einfahrberechtigung haben, fahren in den Industriepark grundsätzlich über das Hauptterminal ein.

Sofern diese Lkw einer Zulaufsteuerung unterliegen, wie z. B. Kohletransporte, fahren sie auf das Hauptterminal in Warteposition bis zum Abruf. Mit dem Abruf erhalten die Fahrer die Zuweisung für das zu nutzende Tor.

Mit Realisierung der Nordanbindung wird künftig auch die Ausfahrt aus dem Industriepark über das Nordtor, Straße 7, in die Gesamtsteuerung über das Hauptterminal einbezogen.

4.3 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot

Grundsätzlich gilt ein Rauchverbot für Personen während des Aufenthalts im Freien und in Fahrzeugen.

Erlaubt ist das Rauchen nur an den dafür ausgeschilderten Stellen.

Das Betreten des Industrieparks ist unter Einwirkung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln verboten.

4.4 Feuer und offenes Licht

Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich im Industriepark verboten.

In besonderen Fällen, z. B. bei Feuerarbeiten (Trennen, Schleifen, Schweißen) sind gesonderte betriebliche Regelungen (z. B. Erteilung eines Schweißerlaubnisscheins) zu treffen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.5 Meldepflicht bei Bränden

Jeder Angehörige eines Unternehmens ist verpflichtet, bei Feststellen eines Brandes jeglicher Art im Industriepark sofort die Werkfeuerwehr (siehe Anlage 3) zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen. Im Übrigen ist nach der Meldeordnung zu verfahren.

Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Mitarbeiter über das Absetzen des Notrufs gemäß Meldeordnung zu unterweisen und die Rufnummern in ihre eigenen betrieblichen Regelungen zum Brandschutz aufzunehmen.

4.6 Betreten fremder Betriebsgelände

Angehörigen ansässiger Unternehmen ist es nicht gestattet, fremdes Betriebsgelände ohne vorherige Anmeldung (Zustimmung) bzw. ohne Begleitung eines

Mitarbeiters dieses Betriebes zu begehen. Bei der Begehung von fremden Betriebsgeländen ist es grundsätzlich verboten, Handlungen an Betriebsanlagen vorzunehmen.

4.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Anlagen ist nicht erlaubt (ausgenommen davon sind der Wachschatz und die Eigentümer).

Ausnahmegenehmigungen können beim Eigentümer, Pächter oder Mieter eingeholt werden.

4.8 Aufstellen von Werbeanlagen

Für Werbeanlagen können ohne Genehmigung nur die betriebseigenen Grundstücke und Gebäude genutzt werden. Eine etwaige Baugenehmigungspflicht ist davon unbenommen.

Auf Grundstücken von Vattenfall Europe Mining AG (z. B. vor dem Haupttor), können auf Antragstellung beim Industrieparkmanagement die gemeinschaftlich genutzten Aufsteller für Werbetafeln mitbenutzt werden.

Das Anbringen von Firmenschildern und Plakaten an gemieteten Gebäuden ist, wenn nichts anderes im Mietvertrag geregelt ist, nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Eigentümers gestattet.

Das Plakatieren entlang der Straßen ist grundsätzlich verboten.

4.9 Aufstellen von Containern

Baucontainer bzw. Bauwagen sind gut sichtbar mit dem Namen des Unternehmens zu versehen.

4.10 Übernachtungen

Übernachtungen in Baucontainern bzw. Bauwagen und Aufenthaltsräumen innerhalb des Industrieparks sind grundsätzlich untersagt. Das gilt auch für Übernachtungen im Lkw.

4.11 Nachtarbeit auf Baustellen

Unternehmen, die für die Realisierung von Bauprojekten auch nachts tätig sein müssen, haben darüber den Wachschatz und das Industrieparkmanagement zu informieren.

A 5 Verhalten im Straßenverkehr

5.1 Geschwindigkeit

Im Industriepark gilt die StVO.

Sofern nicht durch entsprechende Verkehrszeichen eine andere Geschwindigkeit zugelassen ist, gilt im gesamten Industriepark die Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h**.



Bild: Übersichtstafel am Eingang

5.2 Halten und Parken

Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

Halten und Parken im Gleisbereich (ab Gleismitte 2,5 m) sind untersagt.

Dies gilt auch im Bereich der Sichtflächen der nicht technisch gesicherten Bahnübergänge (vom Sehpunkt auf der Straße bis zur Gleisachse 10 m und vom Sehpunkt auf der Schiene bis zur Straßenachse 100 m).

Gekennzeichnete Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind freizuhalten. Auf ihnen ist das Parken untersagt, wie auch in unmittelbarer Nähe von Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen.

Ebenso ist das Parken unter Rohrbrücken sowie vor Energieverteilungs- und Schaltanlagen verboten.

5.3 Überqueren von Gleisanlagen

Grundsätzlich haben Schienenfahrzeuge Vorrang vor Straßenfahrzeugen. Die Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Bahnübergänge ist mit 10 km/h festgelegt.

Das Überqueren der Gleisanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bahnübergänge) mit der notwendigen Aufmerksamkeit gestattet.

5.4 Verkehrsunfälle

Die **Verkehrsaufsicht** auf den Straßen, Wegen und Plätzen übt im Auftrag der Eigentümer der Wachschatz aus.

Bei **Verkehrsunfällen** im Industriepark sind die Leitstelle der **Werkfeuerwehr** und der **Wachschatz** zu alarmieren (siehe Anlage 3).

Diese leiten die notwendigen Maßnahmen ein, z. B. die Versorgung von Verletzten sowie Absperr- und Sicherungsmaßnahmen. Die Unfallaufnahme und Protokollierung erfolgt durch den Wachschatz. Dieser benachrichtigt in Abstimmung mit dem Eigentümer auch die Polizei.

Bei Personenschaden ist zuerst der Rettungsdienst der Werkfeuerwehr zu alarmieren.

Auch bei Unfällen, die zu einer Sachbeschädigung verkehrstechnischer Anlagen führten, ist der Wachschatz zu rufen.

5.5 Verkehrskontrollen und Sanktionen bei Verstößen

Durch das Sicherheitswesen des Bereiches Technischer Service Tagebaue (Vattenfall Europe Mining AG) können im Auftrag der Eigentümer/Pächter Verkehrskontrollen im Innen- und Außenbereich durchgeführt bzw. organisiert werden.

Bei Verstößen, die eine Gefährdung oder Behinderung anderer darstellen, kann durch den Wachschatz zunächst eine Verwarnung ausgesprochen und die Unternehmensleitung informiert werden. Im Wiederholungsfall ist der Wachschatz berechtigt, die Einfahrberechtigung einzuziehen.

A 6 Gewährleisten von Sicherheit und Umweltschutz

6.1 Verunreinigungen auf Straßen und Plätzen

Jede Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen ist zu vermeiden.

Bei umweltgefährdenden Verunreinigungen, wie z. B. Ölaustritt, Gefahrgutlecks, ist die **Werkfeuerwehr** zu rufen (siehe Anlage 3). Sie hält für den Ersteinsatz Spezialtechnik und Ausrüstungen vor.

Treten bei Verkehrsunfällen umweltgefährdende Stoffe aus Fahrzeugen oder deren Ladung aus, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schadstoffe durch den Verursacher zu veranlassen.

Eingetretene Verunreinigungen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei umweltgefährdenden Verunreinigungen mit Verdacht auf Auswirkungen auf das Grundwasser, unabhängig auf wessen Grundeigentum diese auftreten, ist, zusätzlich zur Meldung an die behördlichen Institutionen, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zu informieren (siehe Anlage 3).

6.2 Brandschutz

Die Werkfeuerwehr ist berechtigt, im Interesse des Brandschutzes Anweisungen zur Beseitigung bzw. Abstellung festgestellter Mängel im Brandschutz zu erteilen.

Bei Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

Ansässige Unternehmen können zur Gewährleistung des Brandschutzes und Rettungsdienstes eine *Hilfeleistungsvereinbarung* mit der Werkfeuerwehr abschließen.

Firmen, die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr verpflichtet sind, können die im Industriepark ansässige Werkfeuerwehr nutzen.

In Abstimmung mit den Landkreisen Spree-Neiße und Bautzen werden bei bestehenden Hilfeleistungsvereinbarungen mit der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Werkfeuerwehr wahrgenommen.

6.3 Sicherheit an Bahnübergängen

Der Bahnübergang (BÜ) wird dem Wegebenutzer durch Straßenverkehrszeichen (StVO) angekündigt und durch Andreaskreuze gesichert.

Eisenbahnfahrzeuge werden dem Wegebenutzer

- *unmittelbar*
durch die Übersicht und durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge und
- *mittelbar*
durch Blinklichter oder Lichtzeichen mit oder ohne Halbschranken, durch Schranken, durch Schranken mit Lichtzeichen sowie durch Zeichen von Posten angekündigt.

Die Sicherung von Bahnübergängen im Industriepark erfolgt

- *technisch*
durch Bahnübergangssicherungsanlagen
- *nicht technisch*
durch die Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen sowie
- *durch Posten.*

Maßgeblich für die Art der anzuwendenden Sicherung der BÜ ist die Verkehrsbelegung auf der Straße. Eine Veränderung der Verkehrsbelegung kann eine Veränderung der Art der Sicherung zur Folge haben.

Die Übersicht an nicht technisch gesicherten BÜ ist gegeben, wenn bei sichtigem Wetter die zu bemessenden Sichträume und Sichtflächen frei sind.

Für deren Herstellung und Freihaltung haben die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Sichtflächen befinden, zu sorgen.

6.4 Einholen einer Schachterlaubnis

Eine Schachterlaubnis wird erteilt für:

- alle außerhalb von Gebäuden von Hand oder maschinell durchzuführenden Erdarbeiten unter Geländeoberflächen oder befestigten Flächen,

- alle Vertikal- und Horizontalbohrungen (Durchörterungen), Sondierungen und Rammen von Pfählen,
- Abbruch, Demontage sowie Neu- und Rückbaumaßnahmen.

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist beim Grundstückseigentümer eine Schachterlaubnis einzuholen. Dazu ist bei der GMB GmbH (siehe Anlage 1) mittels eines Formulars der Schachterlaubnisschein anzufordern.

Jeder Maßnahmenträger hat den von ihm mit der Durchführung von Erdarbeiten beauftragten Unternehmer anzuweisen, eine weitreichende **Erkundung** bezüglich des Vorhandenseins und Verlaufs von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln im Bereich der vorgesehenen Erdarbeiten vorzunehmen.

Kann über das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung des Schachterlaubnisscheines und die eingeholten Leitungsauskünfte keine ausreichende Auskunft erteilt werden, muss sich der Unternehmer vor Ort Klarheit über den Ist-Zustand der Leitungen und Kabel durch das Anlegen von Suchschachtungen, Durchführung von Messungen und dergleichen verschaffen.

Hierbei ist der zuständige Territorialverantwortliche einzubeziehen.

Das mit der Durchführung der Erdarbeiten beauftragte Unternehmen ist zu verpflichten, sein Personal an Ort und Stelle einzuweisen und zu kontrollieren.

Der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln ist auf Anforderung der ausführenden Firma durch die GMB GmbH, Büro Vermessung, abzustecken.

6.5 Allgemeiner Umweltschutz

Alle ansässigen Unternehmen sind eigenverantwortlich für den Umweltschutz auf ihrem Betriebsgelände zuständig.

Werden **Kontaminationen oder Wasserverunreinigungen** verursacht, hat der Verursacher:

- die Leitstelle der Werkfeuerwehr zu informieren,
- die Meldepflicht an die entsprechenden Institutionen zu erfüllen (siehe Anlage 3),
- für eine vollständige Beseitigung zu sorgen und
- zwingend die LMBV und den Grundstückseigentümer zu informieren.

Industrie- und Produktionsabwässer sind den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten.

Das anfallende **Niederschlagswasser** von den befestigten Flächen, Straßen, Dächern der einzelnen Betriebe am Standort Schwarze Pumpe muss in das vorhandene Regenwassernetz eingeleitet werden.

Jegliches nicht genehmigtes Arbeiten im Bereich der Fäkal- und Regenwasserkanalisation ist unzulässig.

Im Industriepark erfolgt ein bestimmungsgemäßer Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**. Es befinden sich sowohl Lageranlagen als auch Behandlungsanlagen im Industriepark. Die Anlagen müssen den Anforderungen der gültigen Landesvorschriften entsprechen. Im Ereignisfall ist durch den Verursacher eigenverantwortlich die zuständige Behörde zu informieren. Als Sofortmaßnahme ist zum Binden, insbesondere von Ölen, geeignetes Bindemittel anzuwenden.

Baustellen und andere Arbeitsstätten sind so einzurichten und zu beräumen, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen ist.

6.6 Abfallentsorgung

Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung sind grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die hierfür gelten den gesetzlichen Vorschriften bzw. geltenden Nebenbestimmungen aus den behördlichen Genehmigungen sind einzuhalten.

Jegliche Ablagerung von Abfällen außerhalb genehmigter Flächen im Industriepark ist generell verboten! Bei Verstoß werden die Kosten der Entsorgung dem Verursacher angelastet.

6.7 Umgang mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen

Gefahrgüter und Gefahrstoffe sind im Industriepark so zu transportieren und zu lagern, dass ein Austritt in die Umwelt nicht erfolgen kann.

Generell ist bei jedem unplanmäßigen Stoffaustritt in die Umwelt unverzüglich gemäß Meldeordnung (siehe Anlage 3) die Werkfeuerwehr zu informieren.

6.7.1 Straßentransport

- Anwendbarkeit des **Gefahrgutbeförderungsrechts**

Transporte gefährlicher Güter zwischen Unternehmen im Innenbereich des Industrieparks sind von den Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) freigestellt, da dieser Bereich über einen Werkszaun mit Wachschatz und über Ein- und Auslasskontrollen verfügt (§ 1 Nr.1 GGBefG).

- Transport von Gütern mit **hohem Gefahrenpotenzial**

Werden gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial in den Industriepark angeliefert, ist gemäß „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“, Anlage A Teil 1 Kapitel 1.10.3, Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, zu verfahren.

Für diese Gefahrtransporte sind u. a. vom Wachschutz die Fahrwege im Industriepark festzulegen und dem Gefahrgutbeauftragten des Empfängers mitzuteilen.

Darüber hinaus sind die Transporte durch den Wachschutz zu begleiten.

6.7.2 Bahntransport

Für den Transport von Wagen mit gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE/RID) ist zwischen dem Haupt- und Nebnanschießer eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

6.8 Immissionsschutz (Staub, Lärm)

Die Anforderungen aus den entsprechenden Genehmigungsbescheiden bzw. Verordnungen und Gesetzen sind einzuhalten.

Der Anteil an der Immissionsbelastung am Standort ist so gering wie möglich zu halten.

Die von den Unternehmen ausgehenden Lärmemissionen sind so zu begrenzen, dass die für den Industriepark geltenden aufpunktbezogenen Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

Jeder am Standort Handelnde ist verpflichtet, bei Feststellung eines Ereignisses, das die Schutzbedingungen verletzt oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sowie Nachbarschaft haben kann, dieses sofort der zuständigen Behörde (siehe Anlage 3) zu melden. Im Weiteren ist entsprechend den jeweiligen betriebseigenen Regelungen zu verfahren.

A 7 Nutzung der Infrastruktur

7.1 Grundsätze

Die standortspezifische Infrastruktur, die verschiedene private Eigentümer hat, steht allen ansässigen Unternehmen zur Verfügung. Deren Nutzung und Refi-

nanzierung erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (Medienkosten, Durchleitungsgebühren).

An den allgemeinen Standortkosten, deren Refinanzierung nicht über eine wirtschaftliche Verwendung möglich ist, wie z. B. für das Bewirtschaften der Straßen, beteiligen sich alle Industrieparknutzer über das Kostenumlageverfahren, das im Abschnitt A 9 geregelt ist.

7.2 Straßen

7.2.1 Gewährleisten der Zugänglichkeit

Die Straßen im Industriepark befinden sich im Eigentum verschiedener Unternehmen und der Gemeinde Spreetal (siehe Anlage 4).

Jeder Straßeneigentümer ist verpflichtet, für seine Straßen grundsätzlich eine **uneingeschränkte Zugänglichkeit** für alle im Industriepark tätigen Unternehmen zu gewähren.

7.2.2 Straßensperrung und Verkehrsraumeinschränkung

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen notwendige Straßensperrungen und Verkehrsraumeinschränkungen sind genehmigungspflichtig und vor Beginn beim Industrieparkmanagement zu beantragen sowie der Wachschutzfirma anzuzeigen.

Weitere Abstimmungen mit der Feuerwehr und betroffenen Unternehmen führt das Industrieparkmanagement durch.

Für die Ausschilderung der Straßensperrung ist der Antragsteller eigenverantwortlich. Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden (Landkreise Spree-Neiße und Bautzen) sind zu beachten.

Es sind nur Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gemäß StVO zu verwenden. Die Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen“ und die „Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (HAV) sind zu beachten.

7.2.3 Straßenreinigung, Winterdienst und Wartungsmaßnahmen

Die in Baulastträgerschaft der Eigentümer liegenden Straßen, Fuß- und Radwege einschließlich der Bushaltestellen sind in Verantwortung der Eigentümer zu reinigen und bei Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. abzustumpfen.

Gleiches gilt auch für Wartungsmaßnahmen an Straßen und Verkehrseinrichtungen.

7.2.4 Beschilderung und Verkehrsleitsystem

Für die Beschilderung am Standort besteht ein einheitliches System.

Für Unternehmen, die ihre Zuwegung ausschildern möchten, ist nur dieses System zulässig.

Die Beauftragung dazu ist an das Industrieparkmanagement der VSG GmbH (siehe Anlage 1) zu richten.

In der für die Beschilderung zu entrichtenden Gebühr ist der Pflegeaufwand enthalten.

Für die Änderung und Entfernung der Beschilderung sowie für die Pflege und Instandhaltung ist ebenfalls die VSG GmbH zuständig.

7.3 Pflege der Grünanlagen

Zum Erhalten eines ordentlichen Erscheinungsbildes werden die Grünanlagen vor den Zugängen und an ausgewählten Gebäuden und Straßen (Begleitgrün) im Interesse aller Industrieparknutzer gepflegt. Dabei wird der Rasen gemäht und Sträucher und Bäume sowie die Rabatten gepflegt und gewässert.

Jeder Eigentümer verpflichtet sich, seine Außenanlagen zu pflegen.

7.4 Eisenbahnanbindung

Im Industriepark befindet sich ein Schienennetz, das von der Vattenfall Europe Mining AG betrieben wird.

Die Anschlussbahn Schwarze Pumpe ist eine Hauptanschlussbahn.

Die **Betriebsführung** ab der Wagenübergabestelle im Bahnhof Spreewitz obliegt ausschließlich der Anschlussbahn Schwarze Pumpe des Zentralen Eisenbahnbetriebes (ZEB) der Vattenfall Europe Mining AG.

Anschließer an das Gleisnetz der Anschlussbahn Schwarze Pumpe erhalten den Status einer **Nebenanschlussbahn** und müssen einen diesbezüglichen Vertrag mit dem Hauptanschließer abschließen und eine eigene Dienstordnung gemäß Bau- und Betriebsanordnung für Anschlussbahnen (BOA) erstellen.

Entsprechend der BOA ist für die Nebenanschlussbahn ein **Anschlussbahnleiter** erforderlich, der vom Nebenanschießer (Investor) gestellt bzw. beim Hauptanschießer vertraglich gebunden werden kann.

Änderungen an den Bahnanlagen der Anschlussbahn unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Landeseisenbahnaufsicht.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Anschlussbahn Schwarze Pumpe ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg beim Eisenbahn-Bundesamt (LfB).

Beabsichtigte Änderungen an den Anlagen der Nebenanschießer sind dem Hauptanschießer zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorzulegen. Dies trifft auch auf alle Anlagen zu, die sich im 10 m-Bereich der Gleisanlagen des Hauptanschießers befinden.

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlage (2,50 m von der Gleisachse) sowie vor Arbeiten im Sichtdreieck von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem ZEB abzustimmen.

7.5 Versorgungsnetze

Für die Lieferung von leitungsgebundenen Medien sind grundsätzlich zwischen dem Kunden (Anlagenbetreiber, Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter) und dem Versorger gesonderte Verträge abzuschließen.

Die entsprechenden Ansprechpartner der Lieferanten für Elektroenergie, Fernwärme, Dampf und Trinkwasser sind in Anlage 1 aufgeführt.

Für den benötigten Medienbezug hat der Kunde entsprechende Anträge an den jeweiligen Lieferanten zu stellen.

7.6 Abwasserentsorgung

Innerhalb des Industrieparks befinden sich Abwasserbehandlungsanlagen. Die ansässigen Grundstückseigentümer bzw. -pächter haben ihr Abwasser dem Betreiber der jeweiligen Abwasseranlage als Beseitigungspflichtigen und als Inhaber der Einleitungserlaubnis für die Einleitung des Abwassers in die Spree zu überlassen (siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage der Indirekteinleitbedingungen sind zwischen den Betreibern der Abwasseranlagen und den Erzeugern der Abwässer gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wie und bis zu welcher Menge und Belastung das Abwasser zu überlassen ist.

7.7 Telekommunikation

Ansässige und neu ansiedelnde Unternehmen müssen sich über öffentliche Provider selbst versorgen.

Eine Grundstückseigentümergeklärung zum Verlegen eigener Kabel wird dem öffentlichen Provider im Allgemeinen nicht erteilt. Eine Bereitstellung von Vattenfall eigenen Kabelwegen, auch auf Mietbasis, kann geprüft werden.

Die Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH (siehe Anlage 1) bietet schnelles Internet (Breitband) in verschiedenen Bandbreiten bis zu 20 Mbit/s über ein funkbasiertes Ü-DSL Netz sowie Telefondienstleistungen an.

Der Anschluss und Aufbau von Netzwerken ist möglich. Auskünfte erteilt das Industrieparkmanagement.

7.8 Nutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants von Vattenfall können von allen Mitarbeitern der ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Auch Besucher und Mitarbeiter von Unternehmen, die vorübergehend im Industriepark tätig sind, können das Betriebsrestaurant nutzen.

A 8 Führen eines einheitlichen Kartenwerkes

8.1 Bestandskartenwerk

Für den Industriepark Schwarze Pumpe wird ein Bestandskartenwerk geführt, das im **CAD-System Microstation** für den gesamten Standort einheitlich vorliegt.

Die Aktualisierung des Bestandskartenwerkes erfolgt auf der Basis aller gemeldeten Maßnahmen und Änderungen im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 und als Übersichtskarte im Maßstab 1:5000.

8.2 Führen des Bestandskartenwerkes

Die GMB GmbH (siehe Anlage 1), Büro Vermessung, führt das gesamte Bestandskartenwerk des Industrieparks Schwarze Pumpe (außer eingezäunter Bereich von Vattenfall Europe Generation AG).

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Industriepark, zur Erhaltung erreichter Synergieeffekte beim Verwalten des Standortes sowie zur möglichst unkomplizierten Integration neuer Partner ist es zwingend notwendig, die Führung des Bestandskartenwerkes einheitlich und konzentriert zu realisieren. Dazu sind folgende Kriterien zu beachten:

- Verwendung originaler und aktueller Unterlagen,
- Durchführung von Verfahren für Standortzustimmungen und Schachterlaubnisscheine bzw. Leitungsauskünfte,
- Einmessung aller baulichen Veränderungen (Topografie, Bauwerke, Medien) durch ein Vermessungsbüro,
- Meldung von Rückbau-Maßnahmen,
- Laufendhaltung des digitalen Bestandskartenwerkes und
- Einhaltung von Grundsätzen des Datenmanagements.

8.3 Informationsbereitstellung

Für die Realisierung der genannten Kriterien ist zur GMB GmbH, Büro Vermessung, Kontakt aufzunehmen, um Informationen abzufordern (z. B. Koordinatensystem, Formate, Zeichenvorschriften, Datenmanagement) bzw. Leistungen zu beauftragen.

8.4 Einmessen und Nachtragen

Erfolgt die Einmessung nicht durch die GMB GmbH sondern durch Dritte, müssen die Daten anschließend an die GMB GmbH, Büro Vermessung, gemäß Pkt. 8.3 übergeben werden.

Die Einarbeitung in das Kartenwerk durch die GMB GmbH ist kostenpflichtig.

Somit können die Einhaltung der geforderten Standards für Einmessung und Nachtragung im Bestandskartenwerk vollauf gewährleistet und unnötige Nachbearbeitungen vermieden werden.

A 9 Kostenumlageverfahren

9.1 Grundsätze

Die im Innenbereich des Industrieparks anfallenden allgemeinen Standortkosten werden derzeit von den beiden Leistungserstellern Vattenfall Europe Mining AG und Gemeinde Spreetal getragen und nachprüfbar erfasst.

Alle Grundeigentümer dieses Bereichs werden an den allgemeinen Standortkosten über ein Kostenumlageverfahren beteiligt.

Dem jeweiligen Grundeigentümer bleibt es überlassen, seine eigenen Mieter, Pächter etc. an seinen Umlagekosten zu beteiligen.

9.2 Leistungsbereiche

Die allgemeinen Industrieparkkosten werden für folgende Leistungsbereiche ermittelt:

- L 1 Sicherheit
 - 1.1 Wachschutz
 - 1.2 Sicherungsanlagen

- L 2 Überbetriebliches Straßennetz (siehe Anlage 4)
 - 2.1 betriebliche Unterhaltung (siehe Anlagen 4 und 5)
 - 2.2 bauliche Unterhaltung
 - 2.3 Straßenbeleuchtung (siehe Anlage 6)
 - 2.4 Bahnübergänge

- L 3 Löschwassernetz (siehe Anlage 7)

- L 4 Grünanlagen (siehe Anlage 8)

- L 5 Investitionsprojekte zu L 1 - L 4

- L 6 Verwaltungskosten.

9.3 Leistungsumfang

L 1 Sicherheit

1.1 Wachschutz

Mit dem Wachschutz im Industriepark ist ein Sicherheitsdienst beauftragt.

Zu dessen Leistungen gehören hauptsächlich:

- Tordienst an den Toren,
- Anmeldung/Empfang: Ausstellen von Tagesausweisen zum Betreten und Befahren des Industrieparks,
- Ausgabe und Verwaltung von Materialpassierscheinen,
- Ausstellen von Ein- und Ausfahrberechtigungen,
- Einleiten von Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen (Verkehrsunfallaufnahme, Brand-, Einbruch- und Diebstahlmeldungen) sowie
- Streifendienst.

1.2 Sicherungsanlagen

Hierzu gehören die Wartung und Instandsetzung der Toranlagen, Tor-schranken, Drehkreuze, Videoüberwachungen, Lichtsignalanlagen sowie des Industrieparkzaunes, der den Innenbereich umschließt.

L 2 Überbetriebliches Straßennetz

2.1 Betriebliche Unterhaltungen

Als Leistungen werden das Reinigen und der Winterdienst auf den Straßen, Gehwegen und Parkplätzen des entsprechend Anlage 3 definierten Straßennetzes ausgeführt.

2.2 Bauliche Unterhaltungen

Hier handelt es sich um die Instandsetzung von Straßen, Gehwegen und Parkplätzen einschließlich ihrer Beschilderung.

Erneuerungen werden als Investitionsprojekte umgesetzt.

2.3 Straßenbeleuchtungen

Ausgeführt werden hauptsächlich Instandsetzungsmaßnahmen. Der Energieverbrauch und die daraus resultierenden Stromkosten werden pauschal berechnet.

2.4 Bahnübergänge (BÜ)

Hierzu gehören die Wartung und Instandsetzung von Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie die anderen, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Straßenverkehrszeichen und Einrichtungen.

L 3 Feuerlöschnetz

Als Leistungen werden insbesondere verrechnet:

- Betriebsführung,
- Einmessen von Leitungen,
- Führen eines Kanalkatasters,
- Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen,
- Planmäßige Instandhaltung.

L 4 Grünanlagen

Es werden Pflegekosten für die Grünanlagen umgelegt, die das äußere Erscheinungsbild des Industrieparks prägen, insbesondere für:

- Rasenschnitt und Rasenpflegearbeiten,
- Pflegeschnitte an Bäumen, Hecken und Gehölzen,
- Säuberung der Anlagen von Unrat,
- Blumenpflege,
- Unkrautbekämpfung,
- Wässern von Pflanzen,
- Säubern von Straßenhochborden,
- Entleeren von Papierkörben.

L 5 Investitionsprojekte zu L 1 - L 4

Notwendige Investitionsprojekte zu den Leistungsbereichen L 1 - L 4 werden im Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr benannt und der Interessengemeinschaft des Industrieparks vorgestellt.

L 6 Verwaltungskosten

Dazu gehören insbesondere folgende Kosten des Industrieparkmanagements:

- Organisation und Controlling von allgemeinen Standortdienstleistungen,
- Aktualisierung von Regelungen zu Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz (Industrieparkordnung),
- Erfassung der allgemeinen Standortkosten sowie Handling und Controlling der Kostenumlage,
- laufende Erfassung der Medienkapazität und des Medienbedarfs für den gesamten Industriepark, Ableitung von Medienengpässen,

- Analyse zur Erneuerung bzw. Erweiterung der Infrastruktur, Ableitung von Maßnahmen,
- Kontaktpflege und Betreuung ansässiger Unternehmen,
- Organisatorische Aufgaben der Interessengemeinschaft,
- Zusammenarbeit mit dem Standortmanagement der Unternehmen und mit den Kommunen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

9.4 Umlageschlüssel

Die auf die Grundeigentümer umzulegenden allgemeinen Standortkosten werden nach einem Umlageschlüssel berechnet.

Für die einzelnen Leistungsbereiche wurden als Umlageschlüssel festgelegt:

L 1 Sicherheit

1.1 Wachschutz

70 % auf Mitarbeiter
30 % auf Eigentumsflächen

1.2 Sicherungsanlagen

100 % auf Eigentumsflächen

L 2 Überbetriebliches Straßennetz

2.1 betriebliche Unterhaltung

Reinigung, Winterdienst von Straßen, Gehwegen und Parkplätzen

100 % auf Eigentumsflächen

2.2 bauliche Unterhaltung

- Instandsetzung der Straßen

25 % auf Mitarbeiter
25 % auf Eigentumsflächen

50 % als Schwerlastabgabe für Grundeigentümer, die ein hohes Verkehrsaufkommen in den Gewichtsklassen > 7,5 t generieren.

- Instandsetzung der Gehwege und Parkplätze

50 % auf Mitarbeiter
50 % auf Eigentumsflächen

2.3 Straßenbeleuchtung (Energie, Instandsetzung)

100 % auf Eigentumsflächen

2.4 Bahnübergänge

Wartung und Instandsetzung von Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie die anderen, der Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Straßenverkehrszeichen und Einrichtungen

100 % auf Eigentumsflächen

L 3 Feuerlöschnetz

Wartung, Instandsetzung
100 % auf Eigentumsflächen

L 4 Grünanlagen

Pflege
100 % auf Eigentumsflächen

L 5 Investitionsprojekte

für Leistungsbereiche L 1 - L 4
100 % auf Eigentumsflächen

L 6 Verwaltungskosten

100 % auf Eigentumsflächen

9.5 Berechnung der Kostenumlage

Die Kostenumlage wird für jeden Grundeigentümer/Erbpächter vom Industrieparkmanagement ermittelt. Ausgangsdaten bilden die Angaben der Grundeigentümer/Erbpächter zur Eigentumsfläche und zu ihrer Mitarbeiterzahl inklusive Mieter, Pächter u. ä. sowie zu den Lkw-Transporten ab 7,5 t. Diese werden jährlich per 01.01. erfasst.

Zum Ende eines jeden Jahres wird die als Vorauszahlung zu leistende Kostenumlage für das Folgejahr auf Basis der von der Interessengemeinschaft bestätigten Kostenplanung ermittelt.

Die Jahresendabrechnung erfolgt auf Basis der jährlichen Ist-Kosten. Sowohl für die Vorauszahlung als auch für die Endabrechnung wird jeweils ein Kostenblatt (siehe Anlage 9) erstellt.

9.6 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung über die Jahresendabrechnung und die Vorauszahlung erfolgt durch die Vattenfall Europe Mining AG jeweils in der 4. Kalenderwoche im Februar. Anlage der Rechnung sind die Kostenblätter.

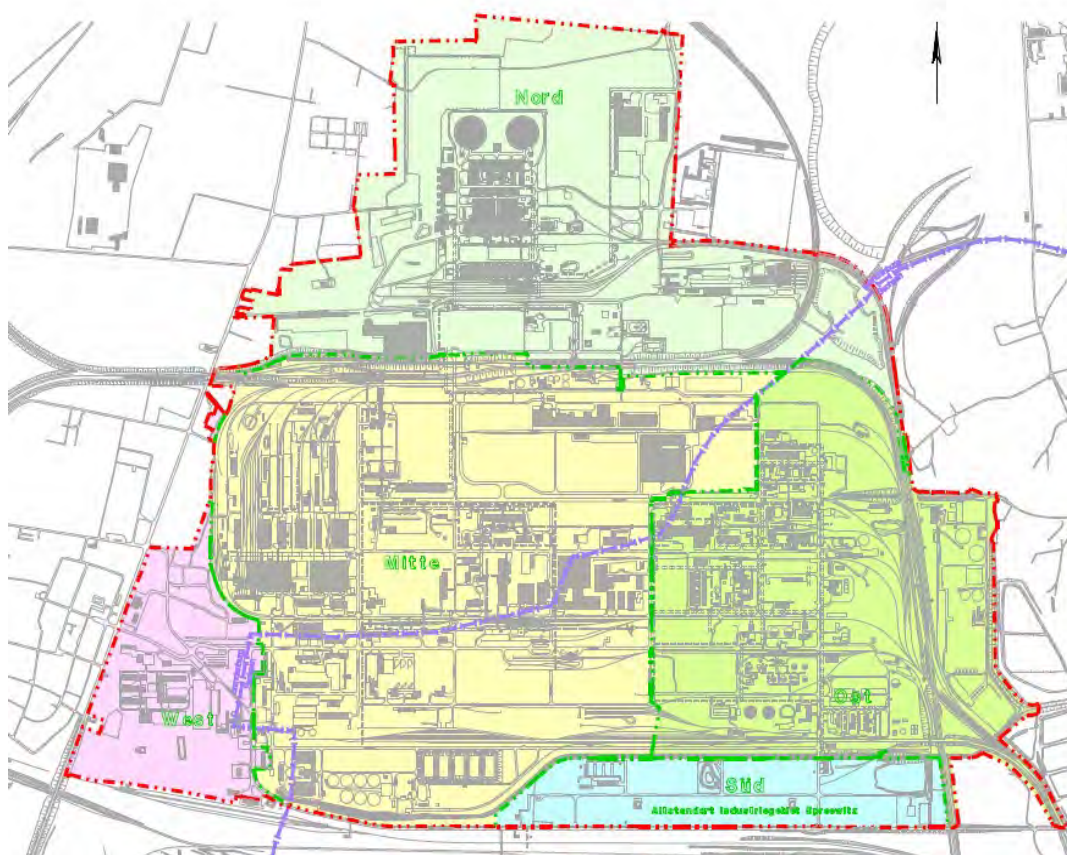
9.7 Fälligkeit

Die Zahlung der Umlage wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Teil B - Außenbereich

B 1 Definitionen

Industriepark - Außenbereich



Zum Außenbereich gehören der Nordbereich sowie der West- und der Südberreich.

Nordbereich

Der Nordbereich umfasst Flächen verschiedener Unternehmen nördlich der Einfriedung des Innenbereiches. Die Straße „An der Alten Ziegelei“ verbindet den Nordbereich mit der Bundesstraße B 97.

Westbereich

Dieser Bereich befindet sich vor dem Haupttor zwischen der westlichen Einfriedung des Innenbereiches und der Bundesstraße B 97 sowie zwischen den südlichen Gleisanlagen und der Kreuzung Franz-Mehring-Straße/Vodafone im Norden. Über diesen Bereich führt die Straße „An der Heide“.

Südbereich

Hier handelt es sich um den Altstandort Industriegebiet Spreewitz, der über die Südstraße K 9214 zu erreichen ist.

Werkfeuerwehr

Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte oder staatlich angeordnete Feuerwehren.

Im Innenbereich des Industrieparks ist die Hauptfeuerwache Schwarze Pumpe als Teil der Werkfeuerwehr von Vattenfall Europe Mining & Generation ansässig. Sie ist eine von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder Brandenburg und Sachsen anerkannte Werkfeuerwehr.

Die Zuständigkeit der Werkfeuerwehr für Feuerwehr- und Rettungsdienstesätze erstreckt sich in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Brandschutzträgern auf den gesamten Industriepark einschließlich des Außenbereichs.

Betriebsgelände

Dieser Begriff bezeichnet die Eigentums- bzw. Erbbaurechtsfläche sowie die Pacht-/Mietfläche eines Unternehmens im Industriepark.

Ansässiges Unternehmen

Als ansässiges Unternehmen gilt diejenige Firma, die sich im Industriepark durch den Erwerb eines Grundstücks oder durch einen Pacht- bzw. Mietvertrag angesiedelt hat.

B 2 Standortkoordinierung

Für die inhaltliche Bearbeitung und Aktualisierung der Industrieparkordnung ist das Industrieparkmanagement, eine Struktureinheit der VSG GmbH (siehe Anlage 1), zuständig.

Bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Industrieparkordnung können sich die Unternehmen an das Industrieparkmanagement der VSG GmbH wenden. Änderungen oder Ergänzungen sind schriftlich einzureichen (siehe Allgemeiner Teil, § 4 Durchführung und Mitwirkungspflicht).

Die Umsetzung neuer Erkenntnisse bezüglich Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz, verbunden mit einer Änderung der Industrieparkordnung, wird in der vom Industrieparkmanagement einzuberufenden Arbeitsgruppe Industrieparkordnung beraten.

B 3 Standortbewachung

3.1 Bewachung eigener Betriebsgelände

Der Außenbereich ist allgemein und ohne Einschränkung zugänglich.

Unternehmen sind für den Schutz ihres Betriebsgeländes selbst zuständig und verantwortlich.

Wird eine gesonderte Wachsutzleistung für Objekte gewünscht, kann dafür mit der Wachsutzfirma des Industrieparks eine Vereinbarung geschlossen werden.

3.2 Betreten und Befahren des Innenbereiches

Für das Betreten und Befahren des Innenbereiches gelten die Regelungen des Teils A der Industrieparkordnung.

B 4 Verhalten am Standort

4.1 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot

Die dafür notwendigen Regelungen sind von den einzelnen Unternehmen selbst zu treffen.

4.2 Feuer und offenes Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist von den einzelnen Unternehmen selbst zu regeln.

4.3 Meldepflicht bei Bränden

Jeder Angehörige eines Unternehmens ist verpflichtet, bei Feststellen eines Brandes jeglicher Art im Industriepark sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen (siehe Anlage 3). Im Übrigen ist nach der Meldeordnung zu verfahren.

Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Mitarbeiter über das Absetzen des Notrufs gemäß Meldeordnung zu unterweisen und die Rufnummern in ihre eigenen betrieblichen Regelungen zum Brandschutz aufzunehmen.

4.4 Betreten fremder Betriebsgelände

Angehörigen ansässiger Unternehmen ist es nicht gestattet, fremdes Betriebsgelände ohne vorherige Anmeldung (Zustimmung) bzw. ohne Begleitung eines Mitarbeiters dieses Betriebes zu begehen.

Bestehende Vereinbarungen und Rechte aus Mietverhältnissen bleiben davon unberührt.

Bei der Begehung von fremden Betriebsgeländen ist es grundsätzlich verboten, Handlungen an Betriebsanlagen vorzunehmen.

4.5 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Anlagen ist von den Unternehmen selbst zu regeln.

4.6 Aufstellen von Werbeanlagen

Für Werbeanlagen können ohne Genehmigung nur die betriebseigenen Grundstücke und Gebäude genutzt werden. Eine etwaige Baugenehmigungspflicht ist davon unbenommen.

Auf Grundstücken von Vattenfall Europe Mining AG (z. B. vor dem Haupttor), können auf Antragstellung beim Industrieparkmanagement die gemeinschaftlich genutzten Aufsteller für Werbetafeln mitbenutzt werden.

Das Anbringen von Firmenschildern und Plakaten an gemieteten Gebäuden ist, wenn nichts anderes im Mietvertrag geregelt ist, nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Eigentümers gestattet.

Das Plakatieren entlang der Straßen ist grundsätzlich verboten.

B 5 Verhalten im Straßenverkehr

5.1 Geschwindigkeit

Im Außenbereich gilt die StVO.

5.2 Parken

Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

Gekennzeichnete Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind freizuhalten. Auf ihnen ist das Parken untersagt, wie auch in unmittelbarer Nähe von Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen.

Ebenso ist das Parken vor Energieverteilungs- und Schaltanlagen verboten.

5.3 Verkehrsunfälle

Bei **Verkehrsunfällen** im öffentlichen Verkehrsraum des Industrieparks sind die Leitstelle der **Werkfeuerwehr** (siehe Anlage 3) und die **Verkehrspolizei** zu alarmieren.

Diese realisieren die notwendigen Maßnahmen (Versorgung von Verletzten, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen etc.). Die Unfallaufnahme und Protokollierung erfolgt durch die Verkehrspolizei.

Bei Personenschaden ist zuerst der Rettungsdienst der Werkfeuerwehr zu alarmieren.

Bei Unfällen, die zu einer Sachbeschädigung verkehrstechnischer Anlagen führten, ist der Wachschatz (siehe Anlage 3) zu rufen.

B 6 Gewährleisten von Sicherheit und Umweltschutz

6.1 Verunreinigungen auf Straßen und Plätzen

Jede Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen ist zu vermeiden.

Bei umweltgefährdenden Verunreinigungen, wie z. B. Ölaustritt, Gefahrgutleckagen, ist die **Werkfeuerwehr** zu rufen (siehe Anlage 3). Sie hält für den Ersteinsatz Spezialtechnik und Ausrüstungen vor.

Treten bei Verkehrsunfällen umweltgefährdende Stoffe aus Fahrzeugen oder deren Ladung aus, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schadstoffe durch den Verursacher zu veranlassen.

Eingetretene Verunreinigungen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

6.2 Brandschutz

Die Werkfeuerwehr ist berechtigt, im Interesse des Brandschutzes Anweisungen zur Beseitigung bzw. Abstellung festgestellter Mängel im Brandschutz zu erteilen.

Bei Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

Ansässige Unternehmen können zur Gewährleistung des Brandschutzes und Rettungsdienstes eine *Hilfeleistungsvereinbarung* mit der Werkfeuerwehr abschließen.

Firmen, die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr verpflichtet sind, können die im Industriepark ansässige Werkfeuerwehr nutzen.

In Abstimmung mit den Landkreisen Spree-Neiße und Bautzen werden bei bestehenden Hilfeleistungsvereinbarungen mit der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Werkfeuerwehr wahrgenommen.

6.3 Einholen einer Schachterlaubnis

Eine Schachterlaubnis wird erteilt für:

- alle außerhalb von Gebäuden von Hand oder maschinell durchzuführenden Erdarbeiten unter Geländeoberflächen oder befestigten Flächen,
- alle Vertikal- und Horizontalbohrungen (Durchörterungen), Sondierungen und Rammen von Pfählen,
- Abbruch, Demontage sowie Neu- und Rückbaumaßnahmen.

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist beim Grundstückseigentümer eine Schachterlaubnis einzuholen. Dazu ist bei der GMB GmbH, Büro Vermessung (siehe Anlage 1), mittels eines Formulars der Schachterlaubnisschein anzufordern.

Jeder Maßnahmenträger hat den von ihm mit der Durchführung von Erdarbeiten beauftragten Unternehmer anzuweisen, eine weitreichende **Erkundung** bezüglich des Vorhandenseins und Verlaufs von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln im Bereich der vorgesehenen Erdarbeiten vorzunehmen.

Kann über das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung des Schachterlaubnisscheines und die eingeholten Leitungsauskünfte keine ausreichende Auskunft erteilt werden, muss sich der Unternehmer vor Ort Klarheit über den Ist-Zustand der Leitungen und Kabel durch das Anlegen von Suchschachtungen, Durchführung von Messungen und dergleichen verschaffen.

Hierbei ist der zuständige Territorialverantwortliche einzubeziehen.

Das mit der Durchführung der Erdarbeiten beauftragte Unternehmen ist zu verpflichten, sein Personal an Ort und Stelle einzuweisen und zu kontrollieren.

Der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln ist auf Anforderung der ausführenden Firma durch die GMB GmbH, Büro Vermessung, abzustecken.

6.4 Allgemeiner Umweltschutz

Alle ansässigen Unternehmen sind eigenverantwortlich für den Umweltschutz auf ihrem Betriebsgelände zuständig.

Werden **Kontaminationen oder Wasserverunreinigungen** verursacht, hat der Verursacher:

- die Leitstelle der Werkfeuerwehr zu informieren,
- die Meldepflicht an die entsprechenden Institutionen zu erfüllen (siehe Anlage 3),
- für eine vollständige Beseitigung zu sorgen und
- den Grundstückseigentümer zu informieren.

Industrie- und Produktionsabwässer sind den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten.

Im Industriepark erfolgt ein bestimmungsgemäßer Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**. Es befinden sich sowohl Lageranlagen als auch Behandlungsanlagen im Industriepark. Die Anlagen müssen den Anforderungen der gültigen Landesvorschriften entsprechen. Im Ereignisfall ist durch den Verursacher eigenverantwortlich die zuständige Behörde zu informieren. Als Sofortmaßnahme ist zum Binden, insbesondere von Ölen, geeignetes Bindemittel anzuwenden.

Baustellen und andere Arbeitsstätten sind so einzurichten und zu beräumen, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen ist.

6.5 Abfallentsorgung

Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung sind grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften bzw. geltenden Nebenbestimmungen aus den behördlichen Genehmigungen sind einzuhalten.

Jegliche Ablagerung von Abfällen außerhalb genehmigter Flächen im Industriepark ist generell verboten! Bei Verstoß werden die Kosten der Entsorgung dem Verursacher angelastet.

6.6 Umgang mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen

Gefahrgüter sind im Industriepark so zu transportieren und zu lagern, dass ein Austritt in die Umwelt nicht erfolgen kann.

Generell ist bei jedem unplanmäßigen Stoffaustritt in die Umwelt unverzüglich gemäß Meldeordnung (siehe Anlage 3) die Werkfeuerwehr zu informieren.

6.7 Immissionsschutz (Staub, Lärm)

Die Anforderungen aus den entsprechenden Genehmigungsbescheiden bzw. Verordnungen und Gesetzen sind einzuhalten.

Der Anteil an der Immissionsbelastung am Standort ist so gering wie möglich zu halten.

Die von den Unternehmen ausgehenden Lärmemissionen sind so zu begrenzen, dass die für den Industriepark geltenden aufpunktbezogenen Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

Jeder am Standort Handelnde ist verpflichtet, bei Feststellung eines Ereignisses, das die Schutzbedingungen verletzt oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sowie Nachbarschaft haben kann, dieses sofort der zuständigen Behörde (siehe Anlage 3) zu melden. Im Weiteren ist entsprechend den jeweiligen betriebseigenen Regelungen zu verfahren.

B 7 Nutzung der Infrastruktur

7.1 Grundsätze

Die standortspezifische Infrastruktur, die verschiedene private Eigentümer hat, steht allen ansässigen Unternehmen zur Verfügung. Deren Nutzung und Refinanzierung erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (Medienkosten, Durchleitungsgebühren).

An den allgemeinen Standortkosten, deren Refinanzierung nicht über eine wirtschaftliche Verwendung möglich ist, wie z. B. für das Bewirtschaften der Straßen, beteiligen sich alle Industrieparknutzer über das Kostenumlageverfahren, das gesondert geregelt ist.

7.2 Straßen

7.2.1 Gewährleisten der Zugänglichkeit

Die Straßen im Industriepark befinden sich im Eigentum verschiedener Unternehmen und der Gemeinde Spreetal (siehe Anlage 4).

Jeder Straßeneigentümer ist verpflichtet, für seine Straßen eine **uneingeschränkte Zugänglichkeit** zu gewähren.

7.2.2 Straßensperrung und Verkehrsraumeinschränkung

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen notwendige Straßensperrungen und Verkehrsraumeinschränkungen sind genehmigungspflichtig und vor Beginn beim Industrieparkmanagement zu beantragen sowie der Wachschutzfirma anzuzeigen.

Weitere Abstimmungen mit der Feuerwehr und betroffenen Unternehmen führt das Industrieparkmanagement durch.

Für die Ausschilderung der Straßensperrung ist der Antragsteller eigenverantwortlich. Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden (Landkreise Spree-Neiße und Bautzen) sind zu beachten.

Es sind nur Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gemäß StVO zu verwenden. Die Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen“ und die „Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (HAV) sind zu beachten.

7.23 Straßenreinigung, Winterdienst und Wartungsmaßnahmen

Die in Baulastträgerschaft der Eigentümer liegenden Straßen, Fuß- und Radwege einschließlich der Bushaltestellen sind in Verantwortung der Eigentümer zu reinigen und bei Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. abzustumpfen.

Gleiches gilt auch für Wartungsmaßnahmen an Straßen und Verkehrseinrichtungen.

7.24 Beschilderung, Verkehrsleitsystem

Für die Beschilderung am Standort besteht ein einheitliches System.

Für Unternehmen, die ihre Zuwegung ausschildern möchten, ist nur dieses System zulässig.

Die Beauftragung dazu ist an das Industrieparkmanagement der VSG GmbH (siehe Anlage 1) zu richten.

In der für die Beschilderung zu entrichtenden Gebühr ist der Pflegeaufwand enthalten.

Für die Änderung und Entfernung der Beschilderung sowie für die Pflege und Instandhaltung ist ebenfalls die VSG GmbH zuständig.

7.3 Pflege der Grünanlagen

Zum Erhalten eines ordentlichen Erscheinungsbildes werden die Grünanlagen vor den Zugängen und an ausgewählten Gebäuden und Straßen (Begleitgrün) im Interesse aller Industrieparknutzer durch Vattenfall gepflegt. Dabei wird der Rasen gemäht und Sträucher und Bäume sowie die Rabatten gepflegt und gewässert.

Aus gleichem Grund verpflichtet sich jeder Grundstückseigentümer/Pächter, seine Außenanlagen zu pflegen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung von Grünflächen auf ausgewiesenen Entwicklungsflächen.

7.4 Versorgungsnetze

Für die Lieferung von leitungsgebundenen Medien sind grundsätzlich zwischen dem Kunden (Anlagenbetreiber, Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter) und dem Versorger gesonderte Verträge abzuschließen.

Die entsprechenden Ansprechpartner der Lieferanten für Elektroenergie, Fernwärme, Dampf und Trinkwasser sind in Anlage 1 aufgeführt.

Für den benötigten Medienbezug hat der Kunde entsprechende Anträge an den jeweiligen Lieferanten zu stellen.

7.5 Abwasserentsorgung

Innerhalb des Industrieparks befinden sich Abwasserbehandlungsanlagen. Die ansässigen Grundstückseigentümer bzw. -pächter haben ihr Abwasser dem Betreiber der jeweiligen Abwasseranlage als Beseitigungspflichtigen und als Inhaber der Einleitungserlaubnis für die Einleitung des Abwassers in die Spree zu überlassen (siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage der Indirekteinleitbedingungen sind zwischen den Betreibern der Abwasseranlagen und den Erzeugern der Abwässer gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wie und bis zu welcher Menge und Belastung das Abwasser zu überlassen ist.

7.6 Telekommunikation

Ansässige Unternehmen und neu ansiedelnde Unternehmen müssen sich über öffentliche Provider selbst versorgen.

Eine Grundstückseigentümergeklärung zum Verlegen eigener Kabel wird dem öffentlichen Provider im Allgemeinen nicht erteilt. Eine Bereitstellung von Vattenfall eigenen Kabelwegen, auch auf Mietbasis, kann geprüft werden.

Im Südbereich (Altstandort Industriegebiet Spreewitz) steht teilweise das Netz der Deutschen Telekom zur Verfügung.

Die Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH (siehe Anlage 1) bietet schnelles Internet (Breitband) in verschiedenen Bandbreiten bis zu 20 Mbit/s über ein funkbasiertes Ü-DSL Netz sowie Telefondienstleistungen an.

Der Anschluss und Aufbau von Netzwerken ist möglich. Auskünfte erteilt das Industrieparkmanagement.

7.7 Nutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants von Vattenfall können von allen Mitarbeitern der ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Auch Besucher und Mitarbeiter von Unternehmen, die vorübergehend im Industriepark tätig sind, können das Betriebsrestaurant nutzen.

B 8 Führen eines einheitlichen Kartenwerkes

8.1 Bestandskartenwerk

Für den Industriepark Schwarze Pumpe wird ein Bestandskartenwerk geführt, das im **CAD-System Microstation** für den gesamten Standort einheitlich vorliegt.

Die Aktualisierung des Bestandskartenwerkes erfolgt auf der Basis aller gemeldeten Maßnahmen und Änderungen im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 und als Übersichtskarte im Maßstab 1:5000.

8.2 Führen des Bestandskartenwerkes

Die GMB GmbH (siehe Anlage 1), Büro Vermessung, führt das gesamte Bestandskartenwerk des Industrieparks Schwarze Pumpe (außer eingezäunter Bereich von Vattenfall Europe Generation AG).

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Industriepark, zur Erhaltung erreichter Synergieeffekte beim Verwalten des Standortes sowie zur möglichst unkomplizierten Integration neuer Partner ist es zwingend notwendig, die Führung des Bestandskartenwerkes einheitlich und konzentriert zu realisieren. Dazu sind folgende Kriterien zu beachten:

- Verwendung originaler und aktueller Unterlagen,
- Durchführung von Verfahren für Standortzustimmungen und Schachterlaubnisscheine bzw. Leitungsauskünfte,
- Einmessung aller baulichen Veränderungen (Topografie, Bauwerke, Medien) durch ein Vermessungsbüro,
- Meldung von Rückbau-Maßnahmen,
- Laufendhaltung des digitalen Bestandskartenwerkes und
- Einhaltung von Grundsätzen des Datenmanagements.

8.3 Informationsbereitstellung

Für die Realisierung der genannten Kriterien ist zur GMB GmbH, Büro Vermessung, Kontakt aufzunehmen, um Informationen abzufordern (z. B. Koordinatensystem, Formate, Zeichenvorschriften, Datenmanagement) bzw. Leistungen zu beauftragen.

8.4 Einmessen und Nachtragen

Erfolgt die Einmessung nicht durch die GMB GmbH sondern durch Dritte, müssen die Daten anschließend an die GMB GmbH, Büro Vermessung, gemäß Pkt. 8.3 übergeben werden.

Die Einarbeitung in das Kartenwerk durch die GMB GmbH ist kostenpflichtig.

Somit können die Einhaltung der geforderten Standards für Einmessung und Nachtragung im Bestandskartenwerk vollauf gewährleistet und unnötige Nachbearbeitungen vermieden werden.

Anlage 1: Ansprechpartner

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
Industrieparkmanagement & Standortentwicklung	<u>Organisation & Verwaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> Allg. Standort- und Kontaktinformationen Auskünfte zu unternehmensübergreifenden Regelungen und Standortdienstleistungen Medien- / Leitungsauskünfte Liegenschaftsauskünfte Beantragung Verkehrsraumeinschränkungen Anfragen zur LKW-Zulaufsteuerung uvm. 	ASG Spremberg GmbH An der Heide / Straße A-Mitte 03130 Spremberg Sekretariat T: +49 (0) 3564 – 3298 0 E: info@asg-spremberg.de Web: www.asg-spremberg.de	Michael Pfütsch T: +49 (0) 3564 – 3298 601 E: m.pfuetsch@asg-spremberg.de Web: https://www.asg-spremberg.de & https://www.zv-isp.de/
	<u>Infrastrukturbetriebung</u> Anzeige von / zu <ul style="list-style-type: none"> Störungen & Schäden an Sicherungsanlagen des ISPs (Tore, Schranken, Drehkreuze, LKW-Terminals) Betriebsübergreifende Straßen / Wege / Plätze (Schäden, Verschmutzung, Schnee/Eis, Bewuchs) 		Frank Säger T: +49 (0) 3564 – 3298 632 M: +49 (0) 172 7517900 E: f.saenger@asg-spremberg.de
	<u>Förderung & Vermarktung im Verbandsgebiet des ZV ISP</u> <ul style="list-style-type: none"> Ansiedlungsmanagement Bestandspflege, Beratung & Betreuung; Netzwerken Vermarktung & Kommunikation 		Enrico Rein T: +49 (0) 3564 – 3298 611 E: e.rein@asg-spremberg.de Web: https://www.asg-spremberg.de & https://www.zv-isp.de/
Trinkwasserversorgung & Abwasserentsorgung Brauchwasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Besondere Ereignisse, Alarmierung Allgemeine Informationen, Anfragen Netzbetrieb 		<u>Besonderes Ereignis – Störungsmeldung</u> https://www.zv-isp.de/kontakt/ <u>Vertragswesen</u> Daniel Koch T: 03564 – 3298 061 E: d.koch@asg-spremberg.de <u>Netzmeister Wasser / Abwasser</u> Holmer Pawlaßek T: 03564 – 3298 431 E: h.pawlassek@asg-spremberg.de

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
Sicherheitsdienste ISP	<u>Wachschutz ISP</u> <ul style="list-style-type: none"> Alarmierung Interventionsdienst Alarmierung Troubleshooter LKW-Zulaufsteuerung Tagesanmeldung und Voranmeldung von <ul style="list-style-type: none"> Besucher / Monteure / Lieferanten Anfrage weiterführende Sicherheitsdienstleistungen 	KÖTTER SE & Co. KG Security, Dresden Industriepark Schwarze Pumpe An der Heide, Str. F / am Haupttor 03130 Spremberg	<p><u>Alarmierung Streifendienste und Torkontroll- & Postendienst</u> 24/7 - Streifendienst ISP (Revier- / Kontroll- / Interventionsdienst) M: +49 (0) 151 61932499</p> <p>Streife / Troubleshooter LKW-Zulaufsteuerung (Nord- & Südbereich) M: +49 (0) 152 01560328 Montag bis Freitag, 05:00 - 21:00 Uhr, nicht an Feiertagen</p> <p>24/7 - Torkontroll- & Postendienst (Haupttor) M: +49 (0) 151 61930339</p> <hr/> <p><u>Tagesanmeldung - Besucher / Monteure / Lieferanten</u> Anmelde- / Empfangsdienst (im Verwaltungsgebäude am Haupttor) T: +49 (0) 3564 3789206 M: +49 (0)151 61927494 E: ISP-Wachschutz@koetter.de Dienstzeit: Montag bis Freitag, 06:00 - 14:30 Uhr, nicht an Feiertagen Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Anmeldung bzw. der Erhalt eines Tagestickets beim Torkontrolldienst am Haupttor möglich.</p> <p><u>Tages-Voranmeldung (zwingend für Wochenenden & Feiertage)</u> E: ISP-Wachschutz@koetter.de</p> <hr/> <p><u>Tagesanmeldung LKW-Transporte (>7,5 to)</u> Anmelde- / Empfangsdienst am Truck-Terminal 1 (vor dem Haupttor) E: ISP-Wachschutz@koetter.de M: +49 (0) 151 61927683 Montag bis Freitag, 05:00 - 21:00 Uhr, nicht an Feiertagen</p> <hr/> <p><u>Allgemeine Informationen & Anfragen zu Sicherheitsdienstleistungen ISP</u> Frau Stark, Objektleiterin T: +49 (0) 03564 3181359 M: +49 (0) 151 4012-9349 E: Madlen.Stark@koetter.de Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 06:00 - 14:30 Uhr, nicht an Feiertagen</p>

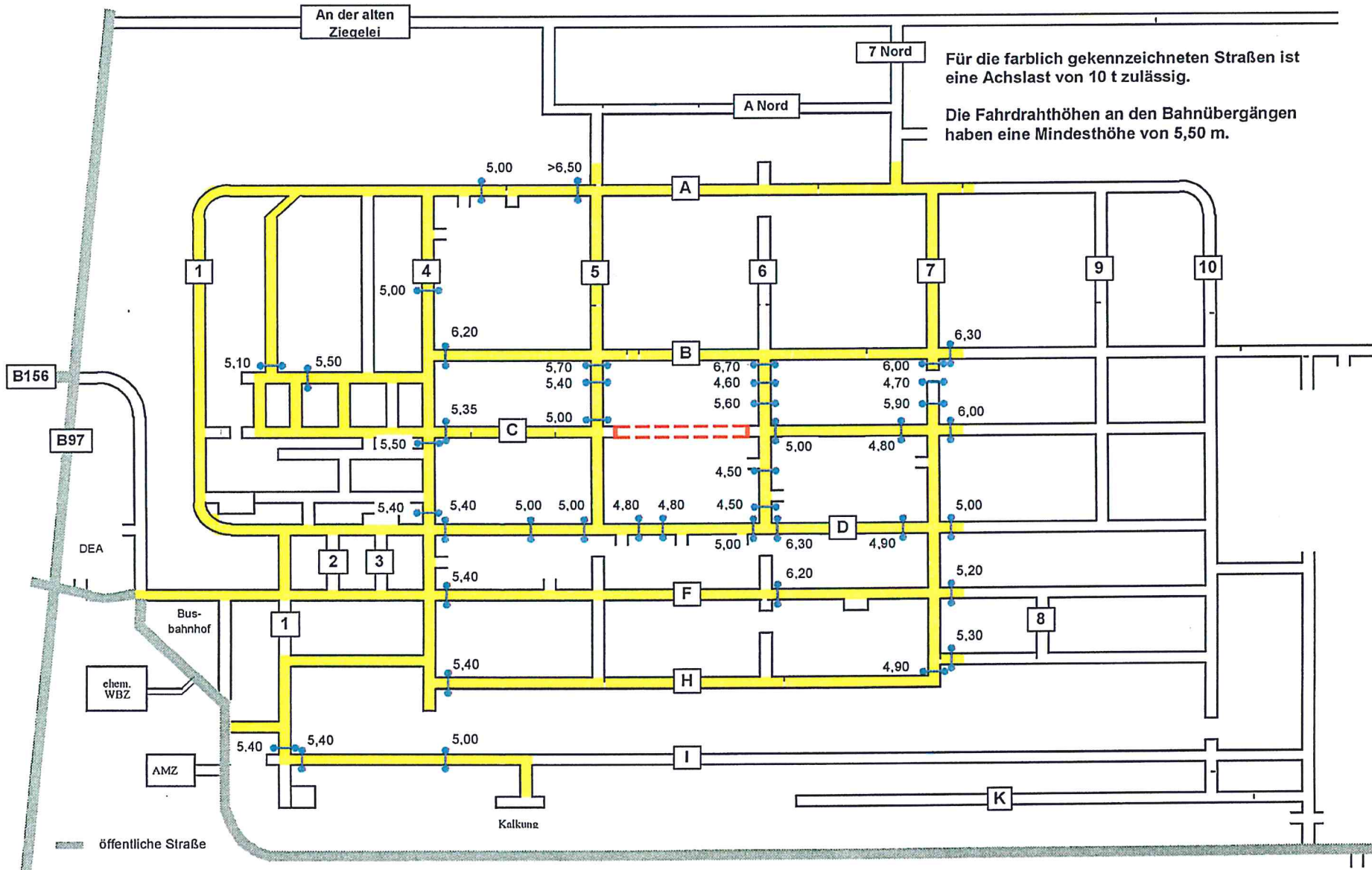
Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
	<u>Ausweisstelle ISP</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung Zugangsberechtigungen (Werksausweis, Einfahrgenehmigung, keine Tagesausweise) • Meldung von Störungen der Werksausweiskartenleser 	Lausitz Energie Bergbau AG Industriepark Schwarze Pumpe An der Heide, Str. F / am Haupttor (Flachbau), 03130 Spremberg	<u>Information / Beantragung Werks- & Fremdfirmenausweis</u> T.: 03564 – 6 94146 und 03564 – 6 93797 E: ausweisstelle@leag.de Öffnungszeiten: Mo / Do: 8:00-11:00 Uhr & 13:00-15:00 Uhr Di / Mi / Fr: 8:00-11:00 Uhr
	<u>Leitstelle Unternehmensschutz (LUS)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsüberwachung ISP • An-/Abmeldung & Rückruf Alleinarbeitsplätze am ISP 		<u>Anfrage zur Alleinarbeitsplatzüberwachung</u> T.: 03564 – 6 92910 & 03564 – 6 92930 E: unternehmensschutz@leag.de
Brandschutz/ Werkfeuerwehr/ Rettungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Alarmierung Leitstelle Werkfeuerwehr • Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 	Lausitz Energie Bergbau AG, Werksfeuerwehr An der Heide, Krzg. F/4 03130 Spremberg	<u>Leitstelle Werkfeuerwehr</u> T: 03564 - 6 96162 E: feuerwehr-erzeugung@leag.de Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst T: 03564 - 6 112
	<u>Technik Leitstelle</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufschaltungen / Änderungen <ul style="list-style-type: none"> - Brandmeldeanlagen - Einbruchmeldeanlagen - Personennotrufanlagen • Kontaktadressen und Alarmpläne 		<u>Ansprechpartner Leitstelle</u> Michael Freese T. 03564 - 6 96004 M: 0152 01627838 E: michael1.freese@leag.de
	<u>Dienstleistungsangebot</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungen: <ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzhelfer - PSAGa - Handfeuerlöscher • Wartung und Sachkundeprüfung <ul style="list-style-type: none"> - PSAGa - Atemschutztechnik 		<u>Ansprechpartner Dienstleistungsangebot</u> Ronny Kuhle T: 03564 - 6 93076 E: ronny.kuhle@leag.de

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
Bestands- kartenwerk ISP	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsauskunft Einleitung Standortgenehmigungsverfahren Einleitung Schachterlaubnisscheinverfahren 	<p>GMB GmbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg</p> <p>Büro Vermessung am ISP An der Heide, Technikgebäude 2 03130 Spremberg</p>	<p>Norbert Freeß T: 03564 – 6 17009 E: norbert.freess@gmbgmbh.de</p> <p>Claudia Hein T: 03564 – 6 95995 E: claudia.hein@gmbgmbh.de</p> <p>Web: https://www.gmbgmbh.de/</p>
Bauvorhaben (Genehmigung, B-Plan u. ä.)	Brandenburger Teil des Industrieparks SP	Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str.1 03149 Forst (Lausitz)	<p><u>Kreisverwaltung</u> Website: https://www.lkspn.de/kreisverwaltung.html</p>
	Sächsischer Teil des Industrieparks SP	Landratsamt Bautzen Macherstraße 55 01917 Kamenz	<p>Web: https://www.landkreis-bautzen.de Link: Dienstleistungen & Ämter - Landkreis Bautzen</p> <p><u>Bauaufsichtsamt</u> Klaus Wenzel (Amtsleiter) T: 03591 - 5251-63000 E: bauaufsichtsamt@lra-bautzen.de</p> <p><u>Kreisentwicklungsamt</u> Andreas Heinrich (Amtsleiter) T: 03591 – 5251 – 61000 E: kreisentwicklung@lra-bautzen.de</p> <p><u>Umweltamt</u> Torsten Seidler (kommissarischer Amtsleiter) T: 03591 – 5251 – 67000 E: umweltamt@lra-bautzen.de</p>

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
		Gemeinde Spreetal Spremler Str. 25 02979 Spreetal, OT Burgneudorf	Web: http://www.spreetal.de/ <u>Bauwesen</u> Jens Wüdrich T: 035727 – 520-24 E: bau@spreetal.de
	Altlastensanierung (Bergbau) und Wassermanagement	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	Joachim Schmidt VL4 Projektmanagement Ost T: 03573 – 844693 E: joachim.schmidt@lmbv.de Kathrin Richter T: 03573 – 84-4385 E: Kathrin.Richter@lmbv.de
Stromnetz- betreiber	Nordbereich <i>(zur territorialen Abgrenzung, s. IPO, S.10)</i>	Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH Lustgartenstr. 4a 03130 Spremberg	Web: https://www.swspremberg.de/unternehmen/ansprechpartner/ Andreas Hille Netzmeister Elektroenergie T: 03563 – 3907-924 E: andreas.hille@swspremberg.de
	Mitte- & Westbereich	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion Brandenburg Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz/OT Klein Gaglow	Katrin Michelchen Bezugsanlagen Individualkunden & Industriekunden T: 0355 681357 E: katrin.Michelchen@mitnetz-strom.de
		Lausitz Energie Bergbau AG <i>(temporäre Stromversorgung im Bedarf-/Ausnahmefall, bspw. Baustromversorgung)</i>	Netzleitstelle T: 03563 6 93366

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
	Ost- & Südbereich	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion Brandenburg Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz/OT Klein Gaglow	Katrin Michelchen Bezugsanlagen Individualkunden & Industriekunden T: 0355 681357 E: katrin.Michelchen@mitnetz-strom.de
Gasnetzbetreiber	Ostbereich	Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH Lustgartenstr. 4a 03130 Spremberg	Web: https://www.swspremberg.de/unternehmen/ansprechpartner/ Dieter Faschin Netzmeister Gas / Fernwärme T: 03563 – 3907-946 E: dieter.faschin@swspremberg.de
	Südbereich	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Regionalcenter Süd Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	Christina Mittmann T: 0355 – 62005-110 E: c.mittmann@nbb-netzgesellschaft.de
Fernwärmeversorgung und Prozessdampf		Lausitz Energie Bergbau AG An der Heide 03130 Spremberg	Simone Hiller, Standort- und Gebäudemanagement (B-IPS) T: 03564 – 6 94161 E-Mail: simone.hiller@leag.de
Telekommunikation / Breitband	Erdkabel	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Ost Zwickauer Str. 41-43 01187 Dresden	Ute Mohr Netzexpertin T: 0351 – 474-6820 E: u.mohr@telekom.de
	Erdkabel	envia TEL GmbH V-D Geschäftskundenberatung Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz	T: 0355 – 355-0 Zentrale: 0800 3684283 E: info@enviaTEL.de Web: https://www.enviatel.de
	Funkmast	LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH Am Bürgerhaus 7 01979 Lauchhammer	Herr Rau T: 03574 – 49 30 70 E: info@lks-lauchhammer.de

Sachverhalt	Themen / Dienstleistungen	Unternehmen / Behörde	Kontaktdaten, Ansprechpartner, Website
Schiennetz im ISP	<ul style="list-style-type: none"> Eisenbahnbetrieb Allg. Informationen und besondere Ereignisse Auskünfte für Nutzer / Nebenanschießer 	Lausitz Energie Bergbau AG An der Heide 03130 Spremberg	<u>Eisenbahnbetrieb</u> Georg Deutschmann, Leiter Bahnbetrieb T: 035646 17210 E: georg.deutschmann@leag.de
Abfallentsorgung	Brandenburger Teil des ISP	Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str.1 03149 Forst (Lausitz)	<u>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> T: 03562 – 6925-0 E: abfallwirtschaft@lkspn.de Web: https://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft.de/
	Sächsischer Teil des ISP	Landratsamt Bautzen Macherstraße 55 01917 Kamenz	<u>Amt Abfallwirtschaft</u> Link: Dienstleistungen & Ämter - Landkreis Bautzen Rita Thieme (Sachgebietsleiterin) T: 03591 – 5251-68499 E: abfallwirtschaft@lra-bautzen.de



Anlage 3: Meldeordnung

Meldepflichtige Ereignisse	Meldeart	Meldestelle	Telefon / Fax
Brand	Alarmierung	Leitstelle Werkfeuerwehr LEAG	Tel.: 03564- 6-112
Verkehrsunfall	Alarmierung	Leitstelle Werkfeuerwehr LEAG	Tel.: 03564- 6-112
	Meldung	Wachschutz ISP ▪ 24/7-Streifendienst	Mobil: 0151 61932499
		▪ Objektleiter	Tel: 03564 3181359 Mobil: 0151 40129349
Sachbeschädigung / Einbruch / Diebstahl / Vandalismus	Meldung	Wachschutz ISP ▪ 24/7-Streifendienst	Mobil: 0151 61932499
		▪ Objektleiter	Tel: 03564 3181359 Mobil: 0151 40129349
Umweltgefährdung durch Stoffaustritt und / oder Verunreinigungen	Alarmierung	Leitstelle Werkfeuerwehr LEAG	Tel.: 03564- 6-112
		Wachschutz ISP (24/7-Streifendienst)	Mobil: 0151 61932499
	Alarmierung bei Gefährdung von Gewässern / Regenwassernetz zusätzlich an	ASG Spremberg	Monatlicher Bereitschaftsplan stets unter: https://zv-isp.de
	Meldung	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft (LMBV)	Fax: 03573 84-4636

Meldepflichtige Ereignisse	Meldeart	Meldestelle	Telefon / Fax
		Meldepflicht an externe Institutionen: <u>Land Brandenburg</u> - Landesumweltamt, Regionalabteilung Süd - Landkreis Spree-Neiße Umweltamt <u>Freistaat Sachsen</u> - Landesdirektion Dresden, Abt. 4, Umweltschutz - Landkreis Bautzen, Umweltamt	Fax: 0355 4991-1074 Fax: 03562 986-17088 Fax: 0351 825-941 Fax: 03578 7870-67000
Besondere Ereignisse im Bereich von Bahnanlagen / Bahnübergängen	Alarmierung	Betriebsüberwachung Eisenbahn (BÜ EB)	Tel.: 03564 6 92 112

Begriffsbestimmung

Alarmierung:

Mitteilung durch die feststellende Person, die sofortige Handlungen zur Rettung bzw. Versorgung von Personen, zur Brandbekämpfung oder Gefahrabwehr erfordert.

Meldung:

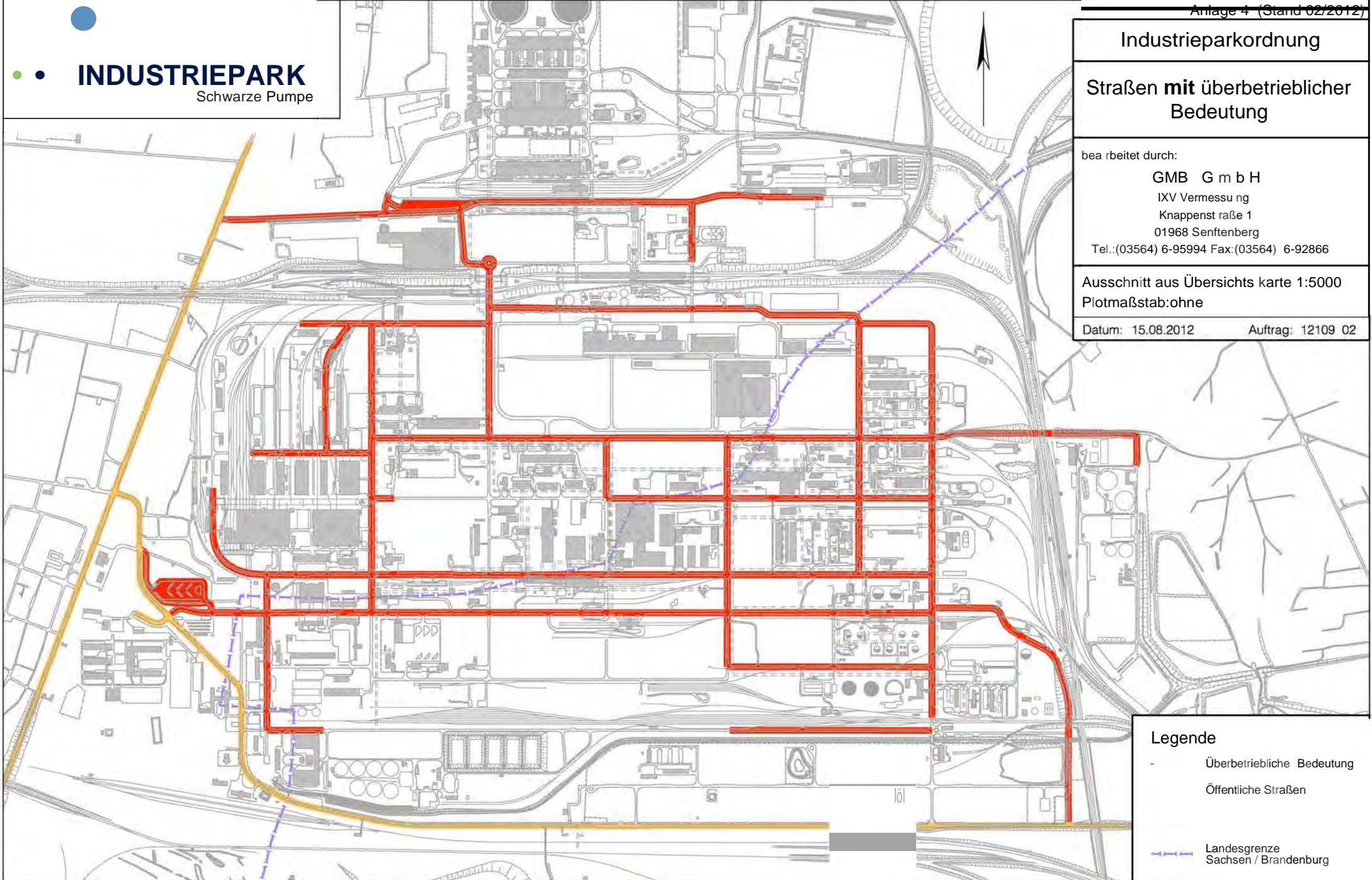
Mitteilung durch die zuständige verantwortliche Person bzw. den Verursacher.



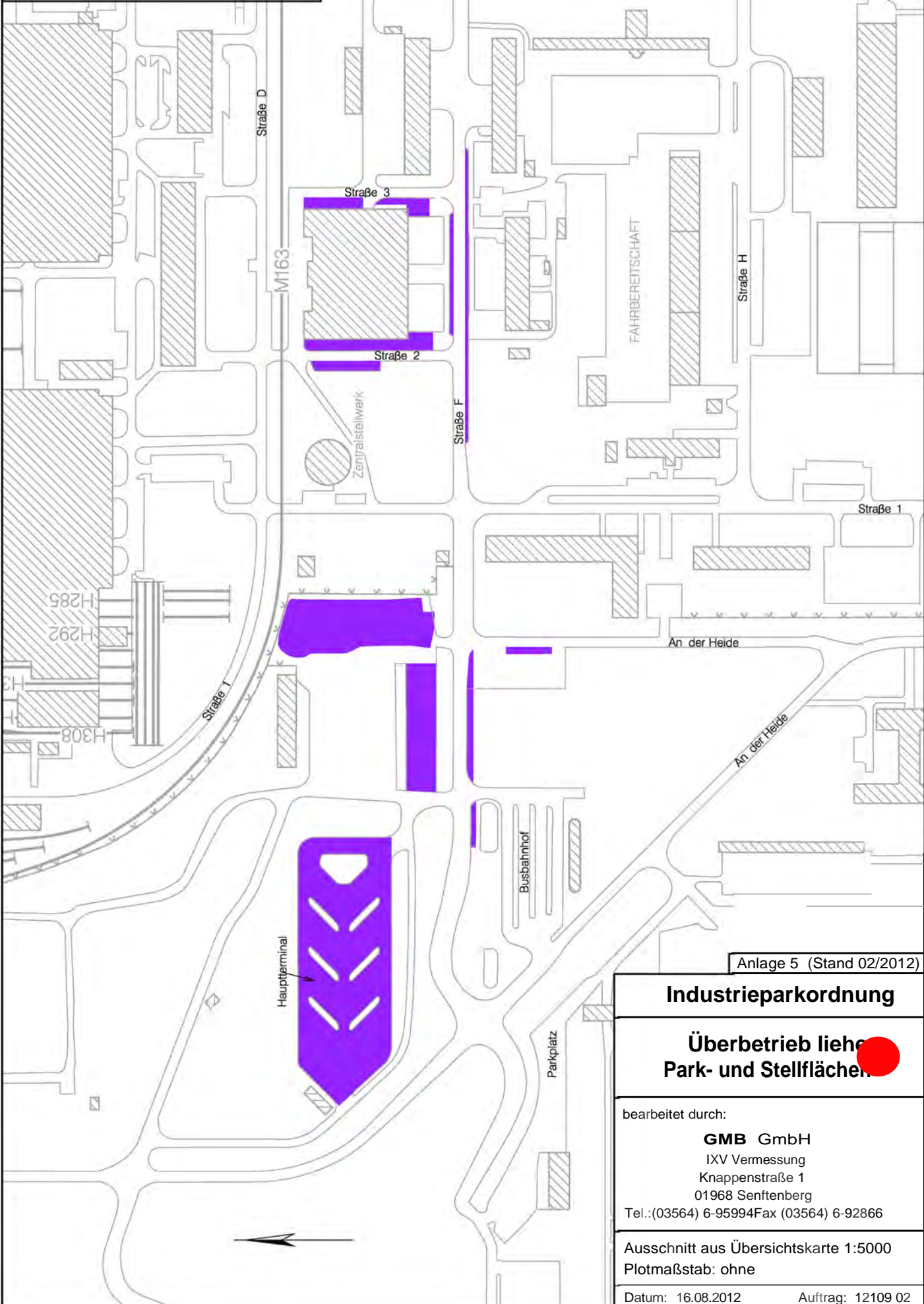
INDUSTRIEPARK

Schwarze Pumpe

Industrieparkordnung
Straßen mit überbetrieblicher Bedeutung
bearbeitet durch: GMB GmbH IXV Vermessung Knappenstraße 1 01968 Senftenberg Tel.: (03564) 6-95994 Fax: (03564) 6-92866
Ausschnitt aus Übersichtskarte 1:5000 Plotmaßstab: ohne
Datum: 15.08.2012 Auftrag: 12109_02



Legende
- Überbetriebliche Bedeutung
Öffentliche Straßen
Landesgrenze Sachsen / Brandenburg



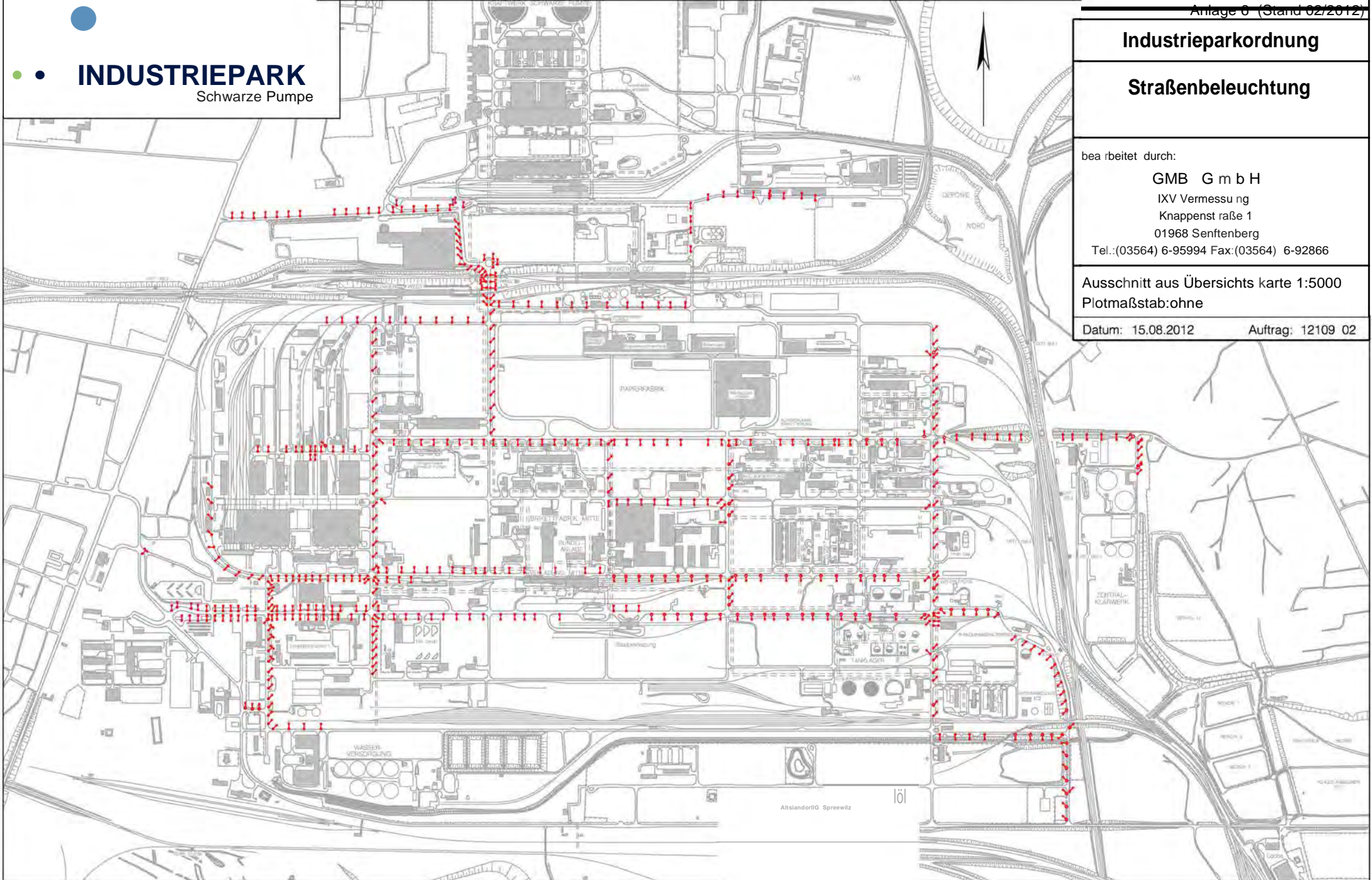
Anlage 5 (Stand 02/2012)

Industrieparkordnung	
Überbetriebliche Park- und Stellflächen	
bearbeitet durch:	
GMB GmbH IXV Vermessung Knappenstraße 1 01968 Senftenberg Tel.:(03564) 6-95994Fax (03564) 6-92866	
Ausschnitt aus Übersichtskarte 1:5000 Plotmaßstab: ohne	
Datum: 16.08.2012	Auftrag: 12109 02



INDUSTRIEPARK

Schwarze Pumpe



Industrieparkordnung

Straßenbeleuchtung

bearbeitet durch:

GMB G m b H

IXV Vermessung

Knappenstraße 1

01968 Senftenberg

Tel.:(03564) 6-95994 Fax:(03564) 6-92866

Ausschnitt aus Übersichtskarte 1:5000

Plotmaßstab:ohne

Datum: 15.08.2012

Auftrag: 12109 02

INDUSTRIEPARK
Schwarze Pumpe

Industrieparkordnung

Löschwassernetz

bearbeitet durch:

GMB G m b H

IXV Vermessung

Knappenstraße 1

01968 Senftenberg

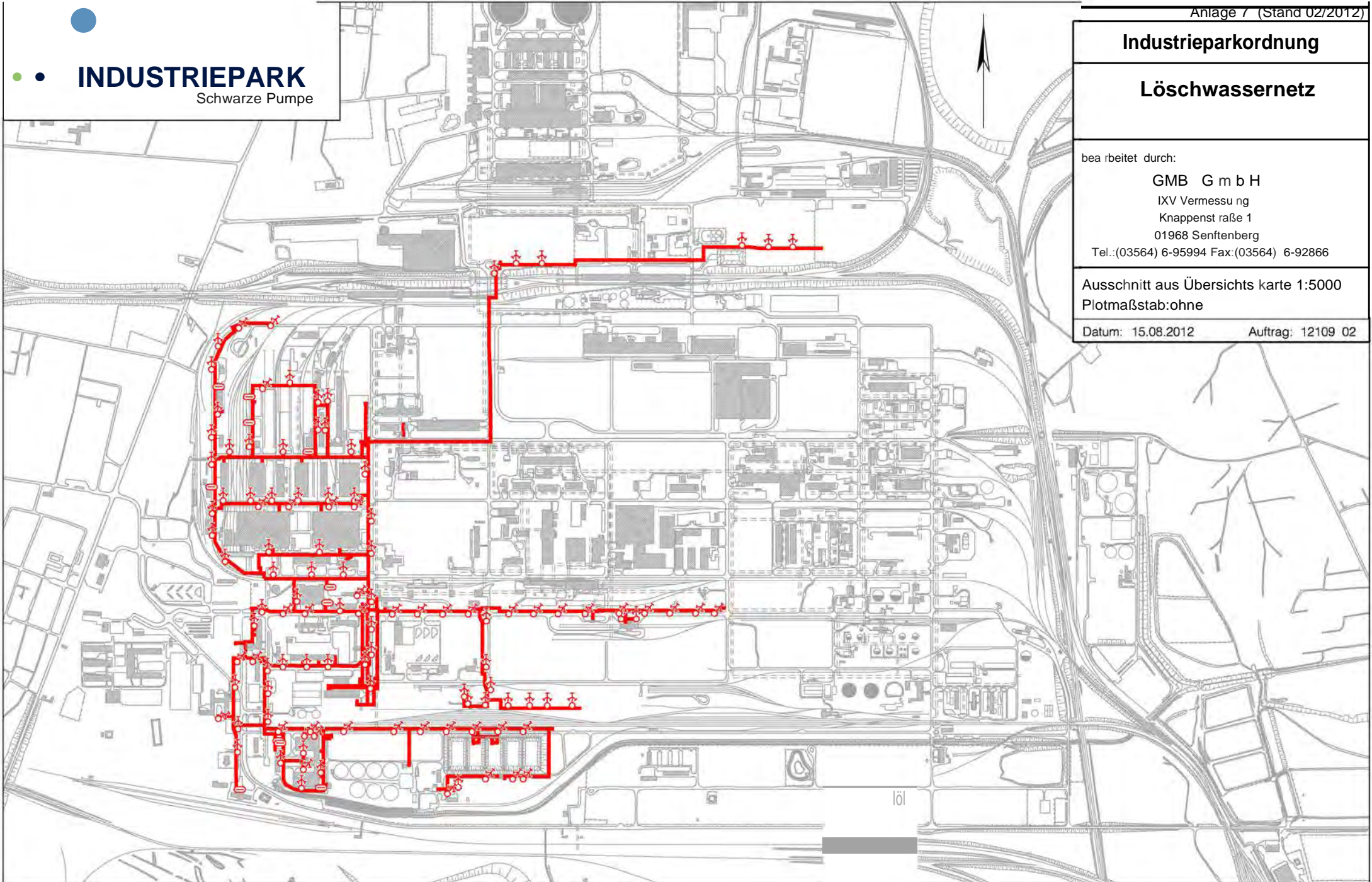
Tel.:(03564) 6-95994 Fax:(03564) 6-92866

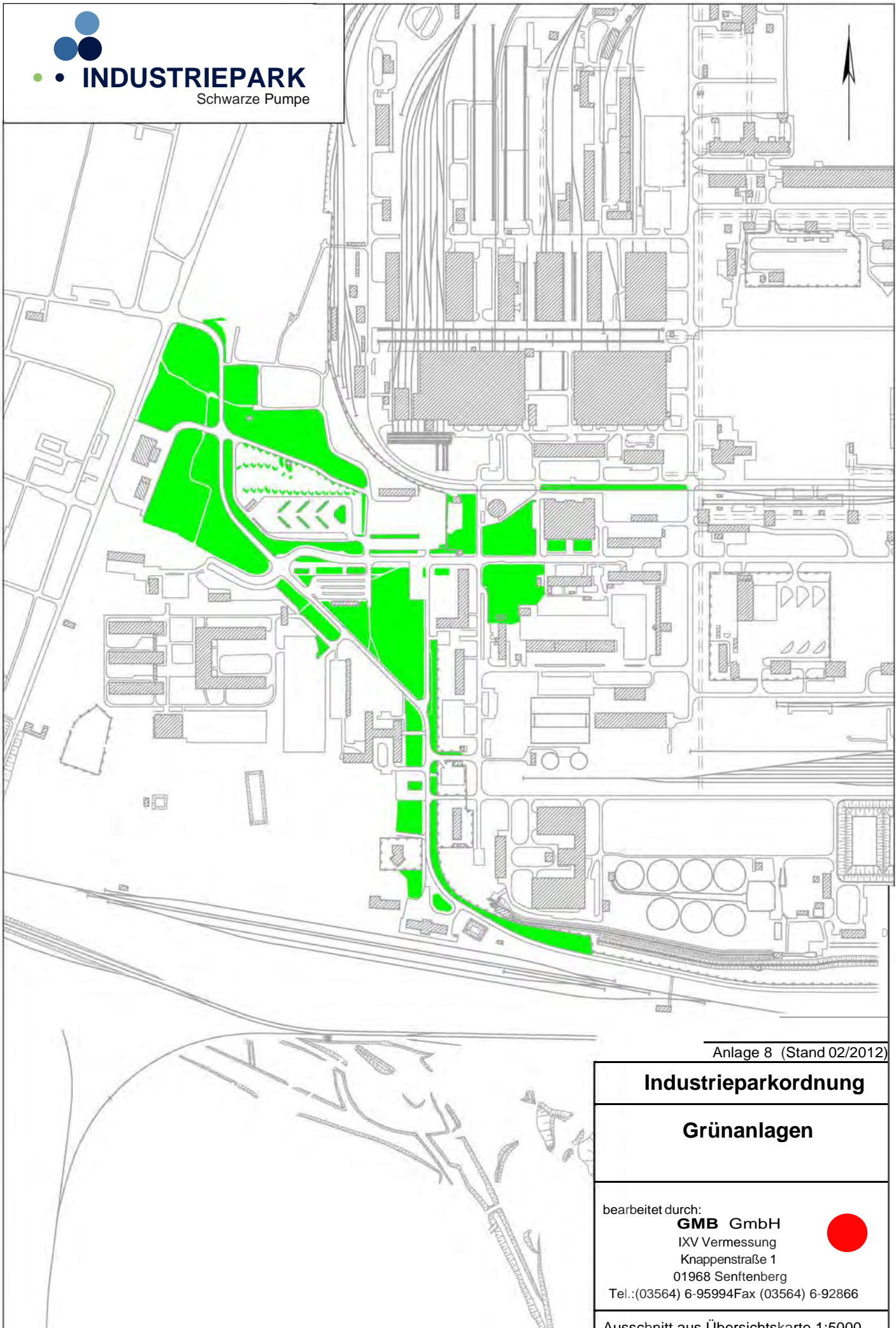
Ausschnitt aus Übersichtskarte 1:5000

Plotmaßstab: ohne

Datum: 15.08.2012

Auftrag: 12109 02





Anlage 8 (Stand 02/2012)

Industrieparkordnung

Grünanlagen

bearbeitet durch:

GMB GmbH

IXV Vermessung

Knappenstraße 1

01968 Senftenberg

Tel.:(03564) 6-95994Fax (03564) 6-92866



Ausschnitt aus Übersichtskarte 1:5000

Plotmaßstab: ohne

Datum: 16.08.2012

Auftrag: 12109 02

Kostenblatt
Abrechnung der allgemeinen Standortkosten

Abrechnungszeitraum	von	bis
Grundeigentümer:	Anschrift	
Ansprechpartner:	Herr Mustermann Tel.:	
Zuordnung im IP-Bereich:		
Eigentumsfläche [m²]:		
Anzahl der Mitarbeiter (inklusive Mieter):		
Schwerlastverkehr:		
IP-Bereich Gesamtkosten zu lfd. Nr. 1 - 6:		

Lfd. Nr.	Kostenposition	Industriepark gesamt	Unternehmensanteil
L 1	Sicherheit	0,00 €	0,00 €
1.1	Wachschutz	0,00 €	0,00 €
1.2	Sicherungsanlagen	0,00 €	0,00 €
L 2	überbetriebliches Straßennetz	0,00 €	0,00 €
2.1	betriebliche Unterhaltung (Reinigung/Winterdienst)	0,00 €	0,00 €
2.2	bauliche Unterhaltung (Straßen, Wege, Plätze)	0,00 €	0,00 €
2.3	Straßenbeleuchtung	0,00 €	0,00 €
2.4	Bahnübergänge	0,00 €	0,00 €
L 3	Feuerlöschnetz	0,00 €	0,00 €
L 4	Grünanlagen	0,00 €	0,00 €
L 5	Investitionsprojekte	0,00 €	0,00 €
L 6	Verwaltungskosten	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten pro Jahr		0,00 €	0,00 €
Unternehmensanteil von IP-Bereich Gesamtkosten [%]		0,0%	

zu zahlender Betrag für 20..	0,00 €
geleistete Vorauszahlung	
Jahresendabrechnung Guthaben (-) / Nachzahlung (+)	0,00 €

Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer.

Spreetal, den 20..
erstellt:

Industrieparkmanagement (IPM)
VSG mbH